

Informationen
zum Straf- und
Massnahmenvollzug

1/2011

info bulletin bulletin info

Fokus:
**Der individuelle
Vollzugsplan**



© Peter Schultze



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

Inhalt

Fokus:
Der individuelle Vollzugsplan 3

Praxis Strafvollzug:
Bildung im Strafvollzug 21

Zeitschriften zum Strafvollzug:
Die «bausteine» der Strafanstalt Saxerriet 24

Panorama:
Kurzinformationen 25
Veranstaltungshinweise 26
Neuerscheinungen 27

Carte blanche:
Mit Objektiv und Engagement 28



Bernardo Stadelmann
Vizedirektor BJ

Eine Planung des Vollzugsverlaufs für jeden einzelnen Insassen wird im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug eigentlich seit langem vorgenommen. Bis vor wenigen Jahren konnte diese jedoch – je nach Kanton oder Institution – sehr unterschiedlich ausfallen. Die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches führte ab 2007 die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines individuellen Vollzugsplanes ein. Diese Neuerung ist auf breite Zustimmung bei allen Betroffenen gestossen. Vollzugspraktiker bestätigen: Der Einsatz des Instruments «Individueller Vollzugsplan» hat sich etabliert. Sollen die Chancen für eine gelungene Wiedereingliederung in die Gesellschaft erhöht werden, stellen sich im Zusammenhang mit dem Vollzugsplan aber weiterhin einige Herausforderungen. So wird es wichtig sein, dass die kantonalen Vollzugsämter ihre Entscheidungen über Vollzugslockerungen und Auflagen auf die Auswertungen der Vollzugspläne abstützen können. Dies wiederum setzt voraus, dass die Erstellung und die Überprüfung der individuellen Pläne gewissen spezifischen Standards folgen und dass klare Reportingprozesse von den Einrichtungen an das Vollzugsamt definiert werden. Ein besonderes Augenmerk wird bei der Erstellung beziehungsweise bei der Auswertung der individuellen Vollzugspläne auch dem rechtzeitigen Einbezug der Bewährungshilfe gelten, damit der für die Rückfallvermeidung entscheidende Übergang von der stationären zur ambulanten Betreuung adäquat ausgestaltet werden kann.



© Peter Schulthess

Individueller Vollzugsplan

Zwar wurden schon vor 2007 individuelle Vollzugspläne erstellt. Jetzt aber verlangt das neue StGB solche Pläne zwingend. Wir haben uns in den Kantonen und verschiedenen Vollzugseinrichtungen umgeschaut, wie sie mit der neuen Bestimmung in der Praxis umgehen. Unter Anderem beleuchten wir die Wiedergutmachung und die Vorbereitung der Entlassung.



© Frank Natter

Bildung im Strafvollzug

Manche Insassen weisen Defizite in ihrer Grundbildung auf. Um derartige Lücken zu füllen, wurde das Pilotprojekt «BiSt» von 2007–2010 realisiert. Nach dem Ende des Vorhabens haben vier Forscher der Universität Freiburg i.Ue. Evaluations-Ergebnisse vorgestellt. In ihrem Beitrag schildern die Autoren den Verlauf des Projekts und welche Konsequenzen sie ziehen.



© Scanderbeg Sauer

Fotografie und Strafvollzug

Bei der renommierten Ausstellung Foto10 wirkte die Fotografin Sally Montana in der Sonderschau «Im Gefängnis» mit. Montana macht nicht nur ausdrucksstarke Aufnahmen vom Gefängnisleben, sondern befasst sich allgemein mit dem Strafvollzug. Auch die Nöte eines US-amerikanischen Gefangenen in einer Strafanstalt in Idaho schildert die Fotografin in ihrer Carte blanche.

Eine weitere Professionalisierung des Strafvollzugs

Der individuelle Vollzugsplan ist seit 2007 gesetzlich vorgeschrieben

Vollzugspläne gab es schon länger in verschiedenen Institutionen. Erst mit der Novelle des Strafgesetzbuches wurde der individuelle Vollzugsplan eine Pflicht. Was das konkret bedeutet, erläutert der Autor.

Walter Troxler

Im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des StGB wurde in Art. 75 Abs. 3 (und analog in Art. 90 Abs. 2 für den Massnahmenvollzug) eine Neuerung eingeführt, die für die Praktiker im Strafvollzug eine wesentliche Veränderung brachte: Die Verpflichtung zur Erstellung eines individuellen Vollzugsplanes für jeden Strafgefangenen. Diese Verpflichtung ist eingebunden in eine Reihe weiterer Vorgaben, in welchen der Bundesgesetzgeber in einer umfassenderen Art und Weise auch die Prinzipien des Straf- und Massnahmenvollzuges regelt. Als Vollzugsgrundsätze werden nebst der Förderung des sozialen Verhaltens auch der Grundsatz der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, die Gewährleistung der Betreuung sowie der Schutz der Allgemeinheit, des Vollzuspersonals und der Mitgefangenen aufgeführt.

«Der interdisziplinäre Austausch ist von grosser Bedeutung»

Zweck des Vollzugsplans

Die Ausarbeitung wie die Überprüfung und Weiterentwicklung des individuellen Vollzugsplans ist weitgehend eine Aufgabe der Vollzugseinrichtungen. Dieser Vollzugsplan «enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung» (Art. 75 Abs. 3 StGB). Mit diesem Planungsinstrument werden die verschiedenen Lebensbereiche der Inhaftierten geregelt. Dabei handelt es sich um ein ausgesprochen dynamisches Arbeitsinstrument. Gilt es doch, die festgehaltenen

Zielsetzungen und die geplanten Massnahmen regelmässig einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen zu beschliessen. Der Vollzugsplan hat den Zweck, das Vollzugsziel der Resozialisierung auf den individuellen Vollzugsverlauf des Insassen zu konkretisieren. Eine professionelle Klärung der Eigenheiten und Bedürfnisse, der Stärken und Schwächen sollen im Vollzugsplan zu Vorschlägen von Unterstützungs- und Förderungsmassnahmen führen. Dabei spielt die zur Verfügung stehende Aufenthaltsdauer im Strafvollzug eine nicht unwesentliche Rolle. Zudem soll der Insasse – auch dies ist im Gesetz festgehalten – sich an all diesen Bemühungen aktiv beteiligen.

Eigentlich nichts Neues

Im Vorfeld des Inkrafttretens des neuen StGB im Jahre 2007 haben sich die Vollzugsfachleute eingehend mit dem individuellen

Vollzugsplan auseinandergesetzt. So widmeten sich auch die Freiburger Strafvollzugstage 2004 diesem Thema. An dieser Tagung

wurde von verschiedenen Referenten darauf hingewiesen, dass die individuelle Vollzugsplanung für die Anstalten, für die Vollzugspraktiker, eigentlich nichts Neues sei. So führte Andreas Werren, der damalige Leiter des Zürcher Amtes für Justizvollzug aus, es sei bislang auch ohne gesetzliche Vorgabe «sehr wohl überlegt (worden), wie die Sanktionen mit den einzelnen Insassen im Alltag umzusetzen seien und was im Laufe des Vollzugs nicht zuletzt im Hinblick auf die Entlassung zu geschehen habe». Die drei Strafvollzugskonkordate haben sich ebenfalls vor 2007 mit dieser neuen Verpflichtung ausführlich befasst und entsprechende Richtlinien verabschiedet. Obschon diese Richtlinien nicht gemeinsam erarbeitet wurden, tragen sie – gemeinsam mit den gesetzlichen Vorgaben – zu einer weiteren Vereinheitlichung des Strafvollzugs in der Schweiz bei.

Professionalisierung

Die individuelle Vollzugsplanung darf sich nicht auf ein blosses Erstellen eines Planes mit den im Gesetz geforderten Inhalten beschränken. Vielmehr gilt es, für den gesamten Komplex des Strafvollzugs wie der Strafvollstreckung eine differenzierte, zielorientierte Planung zu erstellen, diese umzusetzen und zu evaluieren. Die individuelle Vollzugsplanung umfasst somit verschiedene Bereiche, die je einer vertieften Auseinandersetzung bedürfen. Der Einweisung in eine Vollzugseinrichtung vorgelagerten Triage folgt die eigentliche Vollzugsplanung in der Justizvollzugsanstalt. Je nach Auftrag oder Bedarf wird zusätzlich eine Therapieplanung erforderlich. Weitere Schritte erfordern Planungen für Vollzugslockerungen und auch für die Entlassung. Ebenso müssen detaillierte Aufgaben, Zielsetzungen und Verbindlichkeiten für die Phase der Nachbetreuung, der Bewährungshilfe ausgearbeitet werden.

Bestimmungen des StGB

Art. 75: Vollzug von Freiheitsstrafen
1 ...

³ Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung.

⁴ Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken.

Art. 90: Vollzug von Massnahmen
1 ...

² Zu Beginn des Vollzugs der Massnahme wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung.
3 ...

«Der Vollzugsplan ist unverzichtbar»

Kurzumfrage zur «Individuellen Vollzugsplanung»

	Hindelbank (BE)	La Stampa (TI)	Bostadel (ZG)
			
Haben Sie bereits vor 2007 regelmässig und bei allen Eingewiesenen individuelle Vollzugspläne erstellt?	Ja	Nein	Ja, jedoch nur dort, wo es sinnvoll erschien und explizit verlangt wurde.
Hat, und wenn ja wie stark die Anzahl der individuellen Vollzugspläne zugenommen, verglichen mit der Zeit vor 2007?	Nein	Erhöhung von 100 %	Ja, doch die Zunahme wurde nicht statistisch erfasst.
Wer ist verantwortlich für die Vollzugspläne in Ihrer Einrichtung, und wer wirkt noch mit?	Verantwortlich: Fallführende Betreuungsperson; Mitwirkende: Bereichsleiterin Vollzug und Sozialarbeit; Einweiser	Jeder Sozialarbeitende verfasst zusammen mit dem Insassen einen Vollzugsplan und stellt diesen den verschiedenen Abteilungen vor.	Die beiden Sozialarbeiter (je 54 Gefangene) sind für die Vollzugspläne verantwortlich. Diese Pläne werden vom Gefangenen, vom zuständigen Sozialarbeiter und vom Leiter Vollzug visiert.
Die Erstellung von Vollzugsplänen ist eine gesetzliche Pflicht. Verzichten Sie dennoch in besonderen Fällen darauf? In welchen konkreten Fällen?	Bei Strafen unter sechs Monaten	Ja, bei einer oder mehreren Strafen von 6 oder weniger Monaten wird ein Entlassungsplan erstellt.	Wenn bis zum Austritt des Gefangenen weniger als sechs Monate betragen. Gelegentlich werden keine schriftlichen Vollzugspläne verfasst, wenn der Gefangene die Schweiz verlassen muss.
Wie viel Zeit wird durchschnittlich für die Erstellung der ersten Fassung des Vollzugsplans aufgewendet?	8–12 Stunden	8 Stunden	Erstellen und Vorbesprechen: ca. 2 Std.; Gespräch mit dem Gefangenen 1 Std.
In welchen Zeitabständen überprüfen bzw. aktualisieren Sie die einzelnen Vollzugspläne?	Alle drei Monate	Keine regelmässigen Überprüfungen. In jeder neuen Vollzugsphase u./od. wenn sich die Situation des Gefangenen bezüglich seiner Ziele verändert.	In der Regel jährlich; bei Lockerungen; Rückversetzungen usw. schon früher.
Welche Bedeutung kommt bei der Erstellung des Vollzugsplans den Akten und welche dem persönlichen Gespräch mit dem Insassen zu?	Strafvollzug: Gespräch und Führung haben höheres Gewicht als Akten. Massnahmenvollzug: Akten haben zusätzlich zur Therapie hohes Gewicht.	Dem Insassen wird bei der Vorbereitung seiner Wiedereingliederung eine entscheidende Rolle zugesprochen. Akten enthalten den Entlassungszeitpunkt und evtl. Informationen aus dem Leben vor Haftantritt.	Die Akten der Eckdaten und Ziele haben das Hauptgewicht. In einem Gespräch können sich die Gefangenen äussern. Die Gewichtung hängt stark von Motivation und Fähigkeit des Gefangenen ab.
Gibt es einen besonderen Aspekt eines Vollzugsplans, den Sie jeweils betonen?	Wir arbeiten ressourcenorientiert und nach agogischen Grundsätzen	Jeder Aspekt ist wichtig. Ein Vollzugsplan hat den Vorteil, dass er eine Spur vorgibt, welche die umfassende Lebensgeschichte des Insassen, seine familiäre, berufliche, gesundheitliche Situation, seine Wahrnehmung des Delikts, die Zukunftspläne usw. beleuchtet.	Zentral sind namentlich die Empfehlungen des Gerichts, der Gutachter und der Fachkommission. Ohne Vorgaben beziehen wir das Anlassdelikt, die Wiedergutmachung und generell das Zusammenleben in der Gemeinschaft in den Vollzugsplan mit ein.
Was erfordert den grössten Aufwand beim Erstellen eines Vollzugsplans?	Ambivalenz der Eingewiesenen und deren Probleme, selbst niederschwellige Zielvorgaben zu erreichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dem Insassen die erforderliche Zeit widmen, damit er sein Einverständnis zum Festlegen seiner Ziele gibt. ■ Stärken und Schwächen des Insassen auf einen Nenner bringen. ■ In spezifischen Fällen das Rückfallrisiko genauer beurteilen. 	Das Definieren und Überprüfen von sinnvollen Zielen, die der Gefangene im Vollzug zu erreichen hat.
Wie schätzen Sie den Nutzen des individuellen Vollzugsplans ein?	Der Vollzugsplan ist für uns ein unabdingbares Arbeitsinstrument.	Von grossem Nutzen. Gute Erfahrungen und Akzeptanz auch von Seiten der Insassen, weil so der Freiheitsentzug nicht nur statisch und sinnlos erscheint, sondern ein Weg beschritten werden kann.	Der Nutzen ist auf einzelne Gefangene beschränkt, dann jedoch gross. Der Vollzugsplan macht erst Sinn, wenn das Urteil rechtskräftig ist und die Vollzugsplanung durch die Einweisende Behörde klar definiert wurde. Da es unmöglich ist sämtliche Ziele, die für über 108 Gefangene festgehalten wurden, regelmässig zu überprüfen und anzupassen, gerät der individuelle Vollzugsplan zur Farce.

Bellevue, Gorgier (NE)



Etablissements de la plaine de l'Orbe (VD)



Realta (GR)



Bitzi (SG)



St. Johannsen (BE)



Erstellung von ca. 15 individuellen Vollzugsplänen in unterschiedlicher Form.

Ja, seit 2004, wobei Verurteilte mit schwerwiegenden Delikten Priorität hatten.

Nein

Ja

Ja

Ja, 151 individuelle Vollzugspläne seit 2007.

Ja, aber genaue Zahlen liegen nicht vor. Erstellung von jährlich ca. 150 Vollzugsplänen.

Vor 2007 nur in komplexen Fällen. 2007: 10 Vollzugspläne; 2008: 34; 2009: 33; 2010: 46.

Ja. Da sich Bitzi 2007 noch im Neuaufbau befand, stiegen die Insassenzahlen kontinuierlich und entsprechend Erstellung von Vollzugsplänen.

Rund 70 % seit Sommer 2008 bei Einführung unserer internen «Vernetzten Vollzugsplanung» (Psychiatrie, Arbeitsagogik, Soziotherapie)

Der Stv. Direktor ist für die Erarbeitung der Vollzugspläne verantwortlich. Mithilfe durch eine Studierende im ersten Berufspraktikum (Recht, Kriminologie oder Psychologie).

Die meisten Vollzugspläne werden von der Abteilung kriminologische Equipe verfasst. Bei Strafen unter 5 Jahren erstellt der Sozialdienst die Pläne.

Die Vollzugspläne erstellt der zuständige Sozialarbeitender gemeinsam mit dem Insassen. Sie werden danach der Leitung Sozialdienst sowie Vollzug vorgelegt.

Verantwortlich ist die Bereichsleitung. Die Direktion entscheidet abschliessend Mitwirkende sind z.B. Wohngruppenleiter oder Werkmeister.

Verantwortlich: Leiter Vollzug Mitwirkende sind z.B. Sozio- und Psychotherapeutin sowie Arbeitsagoge

Wir verzichten nie auf einen Vollzugsplan. Bei klaren Fällen (z.B. wenige oder keine Vollzugslockerungen) verwenden wir für den Plan eine «ultraleichte» Vorlage.

Keine Vollzugspläne für Gefangene mit einer oder mehreren Strafen von (insgesamt) weniger als 8 Monaten. Der Sozialdienst ist in diesen Fällen für die Entlassungsvorbereitungen verantwortlich.

Vollzugspläne werden in jedem Fall ab einer effektiven Aufenthaltsdauer von 6 Monaten in der JVA erstellt. Bei vorzeitigem Strafantritt werden diese auch erstellt, bei einem Strafantrag über 6 Monaten.

Grundsätzlich wird für alle Insassen ein Vollzugsplan erstellt. Bei einem vorzeitigen Massnahmenantritt erstellen wir in der Regel den definitiven Vollzugsplan erst nach Vorliegen eines rechtsgültigen Urteils.

Nein

Zwischen 8–24 Stunden, verteilt auf mehrere Tage.

Ca. 40 Stunden, wobei dies je nach Komplexität des Falles variieren kann.

Durchschnittlichen 45 Minuten und zusätzliche Insassenkontakt ca. 1,45 Std. In komplexeren Fällen 4–6 Std.

Rund 25 Arbeitsstunden. Beim Projekt ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug): 35 Arbeitsstunden.

Ca. 1,5 Tage reine Arbeitszeit

–

Jährliche Überarbeitung für schwierige Fälle.

Jährlich. Wurde der Plan im vorzeitigen Strafantritt erstellt, wird dieser nach dem Urteil neu verfasst.

Halbjährlich. Im Rahmen der gesetzlichen Überprüfung der stationären Massnahme: jährlich Aktualisierung des Vollzugsplanes.

Mindestens alle 6 Monate

Das Aktenstudium und die persönlichen Gespräche mit den Insassen haben eine gleich hohe Bedeutung.

Für eine fundierte Situationsanalyse sind sowohl das Aktenstudium als auch die klinischen Gespräche wichtig.

Für eine offene Zusammenarbeit mit dem Insassen sollten Akten und Gespräch gut gewichtet werden. Ein Vollzugsplan formuliert klar Erwartungen für den Insassen. Im Gespräch muss der gemeinsame Nenner gesucht werden.

Alle involvierten Personen müssen über gründliche Aktenkenntnisse verfügen. Dem persönlichen Gespräch kommt eine zentrale Bedeutung zu.

50 / 50

- Das Delikt und die damit zusammenhängenden Umstände.
- Die aufgetauchten Probleme beim Verfassen eines Vollzugsplanes.
- Die Beschreibung der notwendigen Ressourcen zur Zielerreichung.

Eine kriminologische Analyse der Stärken und Schwächen des Gefangenen und das Herausfiltern von bio-psycho-sozialen Aspekten, an denen gearbeitet werden muss. Der vom Sozialdienst erstellte Plan umfasst vor allem soziale Elemente.

Der Vollzugsplan gilt als Gelegenheit, Erwartungen und Bedingungen an den Insassen zu formulieren und damit auch erste Reibungsflächen in der Beratung zu schaffen. Er dient dazu, den zeitlichen, beraterischen und delikt-spezifischen Fahrplan offenzulegen.

Rahmenbedingungen von Urteil, Diagnosen, Risikofaktoren, Problemdefinitionen, Zielen bis zur Entlassung sowie die Voraussetzungen für Vollzugsöffnungen sind von übergeordnetem Charakter. Behandlungsziele wie soziale und berufliche Integration, Sicherheit und Forensik müssen sich diesen Zielen unterordnen.

Wichtig ist, dass der Vollzugsplan von allen am Fall Beteiligten gemeinsam erarbeitet und getragen wird.

- Konfrontation des Gefangenen mit seinem Delikt.
- Schaffung der erforderlichen Hilfsangebote.
- Akzeptanz der eingeschränkten Möglichkeiten betr. Vollzugsöffnungen.

Die klinischen Gespräche und die kriminologische Analyse sind unbestrittenermassen am aufwändigsten.

In komplexen Situationen, nach teilweise langen Vollzugszeiten mit Versetzungen die Abgleichung zwischen Einweisender Behörde und Insasse, da oft eine «Abnützung» bzw. Enttäuschung da ist.

Das Zusammentragen aller Beiträge, der gegenseitige Austausch und die Abstimmung der verschiedenen Bereiche.

Sitzungen; Besprechungen; Akten lesen; Schreiben; koordinieren

Grundsätzlich wird die Verwendung des Vollzugsplans geschätzt. Im Hinblick auf eine positive Entwicklung des Gefangenen sollte dieses Instrument noch besser genutzt werden können. Hierfür müsste die Ansprache, die die verschiedenen Beteiligten an den Plan haben, +/- ähnlich sein. Als Gefängnisdirektor würde ich den Vollzugsplan gerne als sozialpädagogisches Instrument einsetzen.

Die Vollzugspläne sind sehr wichtig, weil sie einerseits die Ressourcen und Schwächen von jedem Insassen aufzeigen und andererseits die 3 Hauptbeteiligten, den Insasse, die Platzierungsbehörde und die Vollzugsanstalt, in die Pflicht nehmen. Dank eines Vollzugsplans wird die Transparenz hinsichtlich der Betreuung des Insassen verbessert.

Sehr hoch! Er fordert uns am Anfang einer Klientensituation zu Klarheit: für die Erwartungen der Institution, des Insassen und der einweisenden Behörde. Der Vollzugsplan ist eine Kontrolle für den Insassen, aber auch eine Selbstkontrolle für die Bezugsperson.

Der Vollzugsplan ist unverzichtbarer. Er ist die verbindliche Grundlage unserer Arbeit. Die Massnahme ist vereinfacht gesagt zeitlich nicht begrenzt. Darum gibt der Vollzugsplan Aufschluss darüber, wann der Massnahmenzweck erfüllt ist, und die Massnahme aufgehoben werden kann.

Sehr zentral. Ohne geht es nicht!

Die Vollzugsbehörde dirigiert die Planung

«Der individuelle Vollzugsplan – ein Spiegel der Meinungen aller Beteiligten»

Die Hauptverantwortung für den Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion liegt bei der kantonalen Vollzugsbehörde. Wie nützlich sind ihrer Meinung nach individuelle Vollzugspläne? Hatte die Einführung dieser neuen Strafnorm auf ihren Arbeitsalltag vergleichbare Auswirkungen wie im Jahr 2007? Alexandre Viscardi, Leiter des Amtes für Strafvollzug im Kanton Waadt, gibt Einblicke in diese Thematik.

Die Fragen stellte Claude Véronique Tacchini

info bulletin: Wann und für welche Tätigkeiten verwenden Sie individuelle Vollzugspläne?

Alexandre Viscardi: Seit die neue schweizerische Strafprozessordnung in Kraft ist, ist im Kanton Waadt das Amt für Strafvollzug (Office d'exécution des peines OEP) für die Durchführung einer ausgesprochenen Sanktion zuständig, sobald ein Urteil rechtskräftig geworden ist. Eine verurteilte Person wird hiermit formell unserem Amt unterstellt. Damit das Prinzip der Individualisierung einer Strafe oder Massnahme umgesetzt sowie eine möglichst gelungene Wiedereingliederung und Rückfallprävention erzielt werden können, ist eine Vollzugsplanung unabdingbar. Die Resozialisierung als zentrales Prinzip des Freiheitsentzuges entspricht dem Willen des Gesetzgebers: Insbesondere Art. 75 StGB und das bei uns täglich zur Anwendung kommende kantonale Reglement benennen explizit diesen Grundsatz.

Das OEP ist von Gesetzes wegen dafür verantwortlich, dass die festgelegten Ziele einer strafrechtlichen Sanktion erreicht werden. Die Planung der notwendigen Schritte zur Zielerreichung gilt als zentrales Element unseres Auftrages. Die neue Praxis hat für die Vollzugsanstalten zur Folge, dass sie

für jeden Insassen mit einem rechtskräftigen Urteil von einer mindestens sechsmonatigen Strafe oder Massnahme einen individuellen Vollzugsplan erarbeiten müssen. Der nicht zu vernachlässigende Arbeitsaufwand für die Erstellung eines individuellen Vollzugsplans rechtfertigt die Mindestdauer einer Sanktion. Für kürzere Strafen plant das OEP zusammen mit den Vollzugseinrichtungen einen vereinfachten Plan, in welchem nur Vollzuglockerungen (Urlaube und Austrittsvorbereitungen) oder Auflagen im Hinblick auf eine bedingte Entlassung thematisiert werden.

Bei welchen Massnahmen stützen Sie sich auf die individuellen Vollzugspläne? Sind diese in jedem Fall notwendig?

Ein individueller Vollzugsplan ist das Produkt der engen Zusammenarbeit zwischen dem Vollzugspersonal und der verurteilten Person, damit letztere die Erwartungen genau kennt, die die Vollzugsbehörde ihr gegenüber hat. Für jede verurteilte Person sind sowohl der Beginn einer Vollzugsöffnung als auch die damit verknüpften Bedingungen von grosser Bedeutung. Die vom OEP getroffenen Entscheidungen nehmen deshalb Bezug auf den individuellen Vollzugsplan, wobei schlussendlich das Verhalten im Strafvollzug, die Therapiebereitschaft, die Fortschritte in einer beruflichen Ausbildung und die Opferentschädigung massgebend sind.

Haben Sie seit der im Jahr 2007 in Kraft getretenen Art. 75 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 2 StGB merkliche Unterschiede beim Erstellen und bei der Anwendung der individuellen Vollzugspläne festgestellt? Hat sich seither Ihr Berufsalltag verändert?

Nein, eigentlich nicht. Viele zu einer Strafe oder Massnahme verurteilten Personen, die unserem Amt unterstellt sind, werden in den Vollzugseinrichtungen de la plaine de



Alexandre Viscardi, Inhaber eines Lizentiaten in Recht und eines Dokortitels in Kriminologie, leitet das Amt für Strafvollzug des Kantons Waadt (Office d'exécution des peines OEP). Dieses Amt ist verantwortlich für die Durchführung des Vollzuges aller rechtskräftigen Strafurteile, die von innerkantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ausgesprochen bzw. von ausserkantonalen Behörden an das OEP delegiert werden. Seit 2007 genehmigt das OEP durchschnittlich 145 Vollzugspläne pro Jahr.

l'Orbe (Etablissements de la plaine de l'Orbe EPO) platziert. Die Mitarbeitenden der EPO machen bereits seit 2004 eine kriminologische Beurteilung von Insassen, die entweder zu einer mindestens fünfjährigen Strafe verurteilt worden sind oder ein Delikt gegen die physische oder sexuelle Integrität verübt haben. Die Anzahl der individuellen Vollzugspläne hat seit der Einführung im Jahr 2007 zugenommen. Das entsprechende Formular ist innerhalb des westschweizerischen Konkordates für den Erwachsenenvollzug vereinheitlicht worden.

Welche Mängel und welche Vorteile sehen Sie bei den individuellen Vollzugsplänen?

Leider ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei einigen Insassen nur bedingt oder gar nicht vorhanden. Teilweise kooperieren sie aus Eigeninteresse, aber ohne persönliches Engagement in der Hoffnung, dank einer vorgetäuschten Beteiligung schneller von Vollzugsöffnungen profitieren zu können. Zum Glück sind solche Fälle in der Minderzahl.

«Der individuelle Vollzugsplan eröffnet den Gefangenen die Möglichkeit, in die Zukunft zu schauen»

Die meisten Insassen zeigen Bereitschaft zur Mithilfe, sind aber mit dem Zeitpunkt einer Vollzugslockerung nicht einverstanden oder erachten auferlegte Bedingungen als zu restriktiv. Nicht kooperationsbereite Personen haben häufig kein Schuldbewusstsein, so dass der Freiheitsentzug für sie sinnlos erscheint. Dies stellt einen individuellen Vollzugsplan grundsätzlich in Frage bzw. schwächt seine Aussagekraft stark.

Ich möchte wiederholen, dass die individuellen Vollzugspläne in den Gefängnissen erarbeitet und dem OEP zur Genehmigung zugestellt werden. Gemäss unseren Beobachtungen sind Vollzugslockerungen nicht nur abhängig von Merkmalen der verurteilten Person, sondern manchmal auch von der Praxis der betreffenden Vollzugsanstalt. Es ist deshalb möglich, dass Öffnungen je nach Einrichtung schneller oder langsamer vorgeschlagen werden. Unserem Amt fällt dann die wichtige Rolle zu, solche Abweichungen zu verhindern und alle Insassen gleich zu behandeln.

Die Vorteile eines individuellen Vollzugsplanes sind mannigfaltig und sollten meiner Meinung nach hoch bewertet werden, da sie unmittelbar mit dem Ziel des Freiheitsentzuges, der Wiedereingliederung und der Rückfallvermeidung zusammenhängen. Als Pluspunkte können aufgezählt werden: Erarbeitung einer Situationsanalyse des Gefangenen, Beschreibung seiner langfristigen Ziele und beruflichen Pläne und insbesondere die ganzheitliche Sichtweise. Zudem ist es sicherlich unbestritten, dass für eine inhaftierte Person, die während des

Straf- oder Massnahmenvollzuges konkrete, zeitlich festgelegte Ziele verfolgen kann, der Freiheitsentzug leichter zu ertragen ist.

In welchem Masse stellen Sie während der Erarbeitung und Umsetzung des individuellen Vollzugsplans beim Insassen Akzeptanz oder Ablehnung fest?

Die Motivation eines Insassen ist ein wichtiger Aspekt bei der Ausarbeitung eines individuellen Vollzugsplans, weil sich daraus Hypothesen bezüglich der zu erwartenden Zusammenarbeit und der Bereitschaft, für die auferlegte Strafe Selbstverantwortung zu übernehmen, ableiten lassen.

Sind Ihnen im Zusammenhang mit den individuellen Vollzugsplänen bemerkenswerte Unterschiede zwischen dem Straf- und Massnahmenvollzug aufgefallen?

Der Ansatz bei Verurteilten zu einer Freiheitsstrafe unterscheidet sich deutlich von der Herangehensweise bei Personen im Massnahmenvollzug. Eine strafrechtliche Massnahme beinhaltet in erster Linie die Auflage, die betreffende Person therapeutisch zu

betreuen. Dies hat zur Folge, dass der individuelle Vollzugsplan und die Wiedereingliederung vom Therapieerfolg abhängen. Im Vergleich zum Strafvollzug sind die Fortschritte im

Massnahmenvollzug häufig langsamer. Die Vollzugsphasen müssen in Abhängigkeit des therapeutischen Entwicklungsstandes geplant und Erreichtes vor jeder Progression zuerst stabilisiert werden. Die Schwierigkeit, therapeutische Entwicklungen voranzusagen, ist eine grosse Herausforderung bei

der Planung des Vollzugs und der Progressionsphasen.

Wie sollte Ihrer Meinung nach eine optimale Entlassungsvorbereitung ablaufen?

Die auslösenden Faktoren, die zum Delikt geführt haben, müssen nicht nur identifiziert, sondern auch entweder therapeutisch behandelt worden sein, oder der Insasse muss gelernt haben, sie zu vermeiden. Zudem müssen günstige Strukturen und Lebensbedingungen geschaffen werden, um Rückfällen vorzubeugen. Eine therapeutische Begleitung, die Möglichkeit einer Berufsbildung oder die Pflege von Beziehungen zur Aussenwelt (Familie, Freunde, berufliche Kontakte usw.) sind zur Realisierung des Grundsatzes der Wiedereingliederung im Strafvollzug entsprechend hoch zu bewertende Elemente.

Wie läuft hinsichtlich der individuellen Vollzugspläne die Kommunikation zwischen Vollzugsanstalten und Vollzugsbehörden?

Im allgemeinen erarbeiten die Gefängnisse die individuellen Vollzugspläne und wir prüfen diese hinsichtlich der uns zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Tatbestände. Danach findet immer ein Meinungs austausch mit der zuständigen Person im Gefängnis statt, um allfällige Unklarheiten zu bereinigen. Die endgültige Fassung sollte die Ansichten aller Beteiligten widerspiegeln, denn dadurch ist die Koordination des Vollzugspersonals sowie die Übereinstimmung ihrer Antworten auf Fragen oder Forderungen von Seiten des Insassen am besten gewährleistet. Sobald der Plan vom Gefangenen und von der Gefängnisdirektion unterzeichnet ist, wird er von uns formell genehmigt und gilt als integrierter Bestandteil des Insassendossiers.

Alles in allem sollte doch die zentrale Rolle, die der individuelle Vollzugsplan für die inhaftierte Person hat, hervorgehoben werden: das Aufzeigen von Zukunftsperspektiven.

Die aktive Mitarbeit der inhaftierten Person ist Voraussetzung bei der Erarbeitung eines individuellen Vollzugsplans und kann dazu führen, dass die aktuelle Situation des Freiheitsentzuges besser akzeptiert wird. Die zu durchlaufenden Stadien bis zur Entlassung werden vorgezeichnet, so dass der Insasse in die Zukunft blicken kann. Und letztlich ist der individuelle Vollzugsplan ein dynamisches Präventionsinstrument, das dem Gefangenen die Möglichkeit bietet, die verübte Straftat in Frage zu stellen und die soziale und berufliche Situation zu beleuchten.

«Die Erstellung eines individuellen Vollzugsplanes setzt die aktive Mitarbeit des Insassen voraus»



Bereits seit 2004 erarbeiten die Vollzugseinrichtungen «de la plaine de l'Orbe» Vollzugspläne.

Zeitintensive und anspruchsvolle Aufgabe

Praktische Erfahrungen aus einer offenen Strafanstalt

Wie werden die individuellen Vollzugsplanungen erstellt, welche Schwierigkeiten sind zu überwinden, welches sind die Vor- und Nachteile? Zu diesen praktischen Themen präsentiert die Autorin als eine der Verantwortlichen für die Vollzugspläne in den Anstalten Witzwil viele nützliche Hinweise.

Ursula Wäfler

Noch vor der Inkraftsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wurde im Kanton Bern die Grundlagenarbeit für den individuellen Vollzugsplan in einer Arbeitsgruppe der Anstalten Hindelbank, St. Johannsen, Thorberg und Witzwil konzipiert. Dieser Vollzugsplan ist ein integrierter Bestandteil der Insassendatei GINA. Diese generiert die Personal- und Vollzugsdaten in ein Dokument und erspart somit auch die Arbeit der Abschrift. Zum individuellen Vollzugsplan gehört vorgängig eine Situationsanalyse, die ebenfalls im GINA gespeichert wird.

Wer erstellt den individuellen Vollzugsplan?

Die Vorbereitungs-, Durchführungs- und Auswertungsarbeiten des individuellen Vollzugsplans werden von den Vollzugsverantwortlichen, die früher als Betreuer/-innen bezeichnet wurden, gemacht. Die Vollzugsverantwortlichen sind einerseits für die Aufsicht wie für pädagogische Interventionen auf der Wohngruppe zuständig, andererseits sind sie die direkte Bezugsperson von bis zu zwölf Gefangenen. Sie kennen das Verhalten der Gefangenen durch Beobachtung im Alltag, also während der arbeitsfreien Zeit, im Zusammenleben wie beispielsweise bei der Einnahme der gemeinsamen Mahlzeiten. Als technische Grundlage für die Erstellung eines Vollzugsplanes dienen den Vollzugsverantwortlichen

die internen Dokumente; der Potenziallandschaftsbogen (POLABO), die Aufnahmeorientierung und die Akten. Die Aufnahmeorientierung enthält in konzentrierter Form Informationen zum Delikt, zum Tathergang sowie konkrete Vorgaben für den Vollzug wie beispielsweise Kontaktverbote, Rayonsperren im Urlaub, Urinproben, Wiedergutmachung.

Wann wird ein Vollzugsplan erstellt?

Der «grosse» Vollzugsplan, der auch eine differenzierte Situationsanalyse umfasst, wird für jene Gefangenen erstellt, deren Aufenthalt in den Anstalten Witzwil länger als sechs Monate dauern wird. Die Erarbeitung erfolgt innerhalb der ersten zwei Monate und umschliesst nebst der Ausgangslage konkrete Vollzugsziele und -schritte für die nächsten sechs Monate. Spätestens nach Ablauf dieser Frist oder aber vor einer möglichen Vollzugsprogression wird der Vollzugsplan ausgewertet und gegebenenfalls aufgrund der Evaluationsergebnisse angepasst.

Interdisziplinarität

Vor der definitiven Erstellung des individuellen Vollzugsplans findet ein spezifisches Koordinationsgespräch statt: Der oder die Vollzugsverantwortliche bespricht mit dem Arbeitsmeister und dem Gefangenen dessen Fähigkeiten und Verhaltensweisen am Arbeitsplatz. Konkrete Zielformulierungen des Arbeitsmeisters werden in den Vollzugsplan integriert und Bildungsmodule werden vorgeschlagen, sofern der Gefangene zu diesem Zeitpunkt noch nicht am Bildungsangebot Witzwil teilnimmt. Der Gefangene wird aktiv in dieses Koordinationsgespräch einbezogen.



Ursula Wäfler, Leiterin Cost-Center Versorgung, Anstalten Witzwil

«Der Gefangene wird aktiv in das Koordinationsgespräch einbezogen»

Nebst dem Einbezug der Bildungsverantwortlichen oder des Gesundheitsdienstes nimmt der Vollzugsverantwortliche gegebenenfalls auch Kontakt mit den zuständigen Therapeuten und Therapeutinnen des Forensisch Psychiatrischen Dienstes auf. In einigen Fällen setzen sich die Vertreter der verschiedenen Fachrichtungen für eine Gesamtkoordination gemeinsam an einen Tisch.

Die Kunst zu Fordern

Können mit einem qualitativ guten, individuellen Vollzugsplan positive Verhaltensänderungen erzielt werden? Nun, solange der Gefangene einsichtig mitmacht, ist dies in der Regel auch so. Was aber, wenn er nicht will, wenn er sich als ein «Opfer der Justiz» sieht oder er die aktive Beteiligung an der Erarbeitung des Vollzugsplanes als nicht notwendig einschätzt? Ein guter individueller Vollzugsplan lässt sich daran messen, was der Insasse vom Geplanten während des Aufenthalts tatsächlich umsetzt und welche Wirkung über die Zeit nach dem Vollzug hinausreicht. Die Vollzugsverantwortlichen sollen im Sinne einer sozialarbeiterischen Unterstützung nicht nur «geben», sondern sie müssen auch fordern. Die Gefangenen werden nicht nur mit ihren Ressourcen, sondern auch mit den ebenso mannigfaltigen Defiziten und Schwierigkeiten konfrontiert. Aus diesen Gründen sollen die Ziele nach dem so genannten SMART-Prinzip formuliert sein, sie müssen spezifisch, messbar, attrak-

tiv (und anspruchsvoll), realistisch und terminbezogen sein. Mit Bestimmtheit wird bei renitenten Gefangenen an ihr Ehrgefühl, an zu erreichende Vorteile, oder gar an eine spezifische Sinnggebung auch für den Lebensabschnitt während des Strafvollzuges appelliert. Nebst «weichen Tönen» werden ab und zu auch «laute» angeschlagen, was die Beziehung der Vollzugsverantwortlichen zu «ihren» Gefangenen auch harten Proben unterwirft. Als stützendes und motivierendes Element für die Vollzugsverantwortlichen gilt die Visierung des Vollzugsplans durch die Leitung des Cost-Centers (Cost-Center: ein interdisziplinäres Team von gegen 20 Arbeitsmeistern und Vollzugsverantwortlichen). Dieser Schritt verhilft dem Vollzugsplan zu einer entsprechenden Gewichtung und unterstützt die Vollzugsverantwortlichen in der Wahrnehmung der notwendigen Führungsaufgabe, um einzelne Gefangene zur aktiven Zusammenarbeit zu bewegen.

Dieser beschriebene Prozess des Förderns und Forderns mag möglicherweise nach der Methode «Brechstange» klingen. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass die Vollzugsverantwortlichen prinzipiell anstreben, vor der Erarbeitung eines Vollzugsplans zum einzelnen Gefangenen eine möglichst tragfähige Beziehung aufzubauen. Ohne diese wird es schwierig sein, in persönlichen Ange-

legenheiten des Gefangenen eine hohe Verbindlichkeit zu erzielen und eine offene, transparente Arbeitsbeziehung herzustellen.

Der Vollzugsplan im Alltag

Die Vollzugsverantwortlichen führen mit dem Gefangenen drei bis vier Einzelgespräche, bis ein individueller Vollzugsplan erstellt und unterschrieben werden kann. Gegen 70 Prozent der Gefangenen schätzen die investierte Zeit, die für die Erarbeitung der Zielsetzungen und Umset-

zungsschritte aufgewendet worden ist. Die restlichen 30 Prozent vertreten grösstenteils eine indifferente Haltung, zeigen weder Begeisterung noch Widerstand. Schliesslich gibt es ein paar wenige Gefangene, die sich anfänglich oder gar auf Dauer strikte weigern, mitzumachen. Jene Gefangenen, die sich beim Vollzugsplan aktiv einbringen, wünschen sich allerdings diese Art der intensiven, persönlichen Auseinandersetzung auf regelmässiger Basis und nicht bloss alle sechs Monate oder vor einer anstehenden Vollzugsprogression. Sie schätzen es, wenn mit ihnen eine Sachlage auf gleicher Augenhöhe besprochen wird und sie wissen auch mit konfrontativen Elementen umzugehen.

Einfluss auf ein deliktfreies Leben nach dem Vollzug

Geht es um die Verhinderung von künftigen Delikten, erfordert dies einen vielschichtigen Aufwand. Eine grosse Rolle spielen beispielsweise die persönliche Auseinandersetzung mit der Tat, die Einsicht in das Delikt und die konstruktive Kooperation des Gefangenen während des Vollzugs. Eine schwere Suchtabhängigkeit behindert diese Arbeit und erhöht als Konsequenz das Risiko eines Rückfalls. Drogenabhängige Gefangene leisten zudem für ihren Vollzugsplan oftmals keine eigenen Inputs. Durch eine häufig vorherrschende Lebensresignation finden diese Gefangenen Massnahmen und damit verbundene Änderungen für sich als nicht umsetzbar.

Unsere Erfahrung zeigt, dass vielmehr jenen Gefangenen eine positive Legalprognose nachgewiesen werden kann, die während des Vollzugs in den Anstalten Witzwil etwas lernen und verändern wollen. Auch jenen

«Vollzugsverantwortliche sollen nicht nur geben, sondern fordern»



In Witzwil absolvieren neu eingetretene Gefangene in der Eintritsabteilung verschiedene Untersuchungen (hier: Gespräch mit einer Psychologin).

Gefangenen, die sich vordergründig beim Vollzugsplan nicht für sich selber engagieren, sondern diesen Einsatz zumindest vermeintlich beispielsweise für Mitarbeitende oder für ihre Frauen oder Kinder leisten, kann eine optimistische Prognose gestellt werden. Die positive Wirkung wird durch die Beziehungsfähigkeit dieser Gefangenen erreicht.

Erfahrungen der Vollzugsverantwortlichen

Im persönlichen, strukturierten Gespräch habe ich verschiedene Vollzugsverantwortliche zum Vollzugsplan befragt und dabei folgende Aussagen erhalten:

Der individuelle Vollzugsplan ist ein wichtiges Instrument, um den Strafvollzug inhaltlich und zeitlich zu strukturieren. Er deckt alle wichtigen Lebensthemen ab. Zudem bietet er konkrete Kontaktmöglichkeiten zu den Gefangenen. Bei Gefangenen mit langen Strafen ist er ein wichtiges Führungsinstrument. Einerseits weisen die festgelegten Leitplanken einen hohen Verbindlichkeitscharakter

auf, denn die Ziele können von Gefangenen, die gerne von Festgehaltenem abweichen oder manipulieren wollen, weniger unterlaufen werden. Andererseits sind die Vollzugsverantwortlichen weniger den momentanen Launen und spontanen Ideen einzelner Gefangenen ausgesetzt. Ein Vollzugsplan muss allenfalls auch neu ausgerichtet werden, wenn dies plötzlich eintretende neue Lebensumstände oder spezifische Ereignisse erfordern: Etwa eine wichtige Beziehung «draussen» geht in Brüche oder beim Gefangenen wird eine schwere Krankheit diagnostiziert.

Für die Vollzugsverantwortlichen selber ist der Vollzugsplan eine nützliche, allerdings zeitintensive und anspruchsvolle Aufgabe. Diese erlaubt es, die tägliche Arbeit aus einer gewissen Distanz zu reflektieren und schriftlich festzuhalten. Beim grundsätzlich willkommenen Arbeitsinstrument GINA wird die nicht mehr zeitgemässe, veraltete IT-Benutzerstruktur bemängelt. Diese ist schwerfällig und aufwändig. Eher auf strukturelle Schwierigkeiten ist das Bedauern der Vollzugsverantwortlichen zurückzuführen, dass sie

wegen der vielen täglichen Sicherheits- und Betreuungsaufgaben, die den Tagesablauf mit den Gefangenen vorherrschend bestimmen, die notwendigen längeren Zeitfenster oftmals vermissen, um sich termingerecht auf den anspruchsvollen, aber dankbaren Reflektionsprozess der Vollzugsplanungsarbeit einzulassen.

Reaktion auf nicht erreichte Ziele im Vollzugsplan fehlt

Als nicht optimal wird schliesslich der Umstand gewertet, dass nicht erreichte Ziele eigentlich keine Konsequenzen nach sich ziehen. Diese Tatsache spricht sich unter Gefangenen schnell herum. Nicht erreichte Ziele können zwar im Vollzugsplan nach einer Überprüfung wieder aufgenommen werden. Allerdings werden sie oftmals auch fallen gelassen, insbesondere dann, wenn die Motivation der Gefangenen eindeutig fehlt. Schliesslich zeigt die Erfahrung, dass sich die Vertreter der einweisenden Behörden vieler Kantone nicht für den Vollzugsplan interessieren. Die nicht erreichten Ziele der Gefangenen im offenen Strafvollzug, vor allem diejenigen die einen erzieherischen Charakter aufweisen, verhindern keinesfalls ein Arbeitsexternat oder eine bedingte Entlassung auf den frühesten möglichen Termin. Damit besteht die Gefahr, dass der Vollzugsplan nur mässig ernst genommen wird oder dass er zur «l'art pour l'art» verkommt. Das wäre allerdings nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Der individuelle Vollzugsplan im offenen Vollzug der Anstalten Witzwil hat sich grundsätzlich etabliert. Er wird mit grosser Ernsthaftigkeit erstellt und umgesetzt. Als kontrollierende und beratende Instanz kann ich zudem beobachten, dass er eine gute Qualität aufweist.



In der Eintritsabteilung wird untersucht, ob die Gefangenen für bestimmte Arbeiten geeignet sind (z.B. Feinmotorik, Tempo und Verständnis des Auftrags).



Innenansicht Wohnpavillon.

© Anstalten Witzwil

**«Ich nutze jede Chance, der Öffentlichkeit zu zeigen,
was wir tun und wie wir funktionieren.»**

*Daniela Hulliger, Abteilungsleiterin im Massnahmenzentrum St. Johannsen,
welche das Fotoprojekt der «Photo10» für Eingewiesene unterstützte (Migros-Magazin, 21.2.2011)*

WORTWÖRTLICH

Wiederherstellung des Rechtsfriedens

Wiedergutmachung in der Strafanstalt Saxerriet

Das neue Strafgesetzbuch verpflichtet Strafvollzugsanstalten, Wiedergutmachung in die Vollzugsplanung aufzunehmen. Die Strafvollzugsanstalt Saxerriet hat bereits in den 90er-Jahren Tataufarbeitung und Wiedergutmachung obligatorisch eingeführt. Über die Erfahrungen und die konkrete Ausgestaltung sprachen wir mit Beat Senn, Vollzugsleiter der Strafanstalt Saxerriet.

Charlotte Spindler

Durch die Fenster in Beat Senns Büro geht der Blick auf die Ebene, in der das Saxerriet liegt. Landwirtschaftsgebiet, waldige Hügelzüge, im Hintergrund noch teilweise schneebedeckt die Berge. Der Vollzugsleiter hat ein Sichtmännchen mit Unterlagen auf den Tisch gelegt, darunter das Ablaufschema Tataufarbeitung, materielle und immaterielle Wiedergutmachung, wie es für das Saxerriet verbindlich ist. «Für uns sind Tataufarbeitung und Wiedergutmachung Teil des Vollzugsplans. Jeder neu Eintretende erhält beim ersten Gespräch zu den allgemeinen Informationen ein Merkblatt zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung in unserer Strafanstalt», erklärt Beat Senn. Was neu im Strafgesetzbuch unter Art. 75 Abs. 3 festgehalten ist, wird im Saxerriet schon seit Jahren umgesetzt.

«Wir arbeiten auf positive Veränderungen hin»

Aus der Sicht des Vollzugsleiters stehen Deliktbearbeitung bzw. Schuldeinsicht im Vordergrund. «Während früher die Strafe als Abgeltung für Schuld im Vordergrund stand, arbeiten wir heute zukunftsorientiert, das heisst auf eine positive Veränderung des Sozialverhaltens hin, mit der Ausrichtung auf neue, tragfähige Zukunftsperspektiven» definiert es Beat Senn. Der Straftäter soll Bereitschaft zeigen, das begangene Unrecht anzuerkennen, sich mit den Hintergründen und Folgen seiner Tat auseinanderzusetzen, das Geschehene zu bereuen und entsprechend Zeichen zu setzen. «Unter Umständen

kann es eine Form der Entschuldigung gegenüber dem Opfer sein, zum Beispiel ein Brief, aber es ist klar nicht unser Ziel, dass Kontakte zum Opfer aufgenommen werden – ausser, ein Opfer oder die Familie eines Opfers wünschen es ausdrücklich. Solche Begegnungen müssten beiderseits allerdings sehr gut vorbereitet und begleitet werden».

In der Strafanstalt Saxerriet hat die Wiedergutmachung eine lange Tradition. Schon in den frühen Neunzigerjahren führte die Anstaltsleitung, damals war es Dr. h.c. Paul Brenzikofer, eine Form von Wiedergutmachung ein; zusammen mit dem Theologen und Psychotherapeuten Willi Nafzger wurde ein Modell der Wiedergutmachung entwickelt, das sich bewährt hat. Die heute von den Strafvollzugskonkordaten angewendeten Grundsätze und Richtlinien unterscheiden sich kaum von denjenigen im Saxerriet, wie Beat Senn hervorhebt.

«Wiedergutmachung bedeutet Konfrontation mit der eigenen Tat»

Die Tataufarbeitung ist eine zentrale Schiene auf dem Weg zur Resozialisierung. In das Saxerriet, einer Anstalt des offenen Vollzugs, werden Personen eingewiesen, die unterschiedlichste Straftaten begangen haben. Tataufarbeitung und Wiedergutmachung bedeuten für alle Straftäter Konfrontation mit dem Geschehenen, unabhängig von der Art des Delikts. Und Beat Senn erklärt noch etwas differenzierter: «Nicht in jedem Falle kommen bei einem Gesetzesbruch Menschen direkt zu Schaden. Wenn jemand eine Straftat begeht, kommt auch nicht «nur» ein (oder mehrere) Opfer allein zu Schaden, sondern im weitesten Sinne ist doch immer die Gesellschaft als Ganzes betroffen. So gesehen ist Wiedergutmachung immer auch eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens».



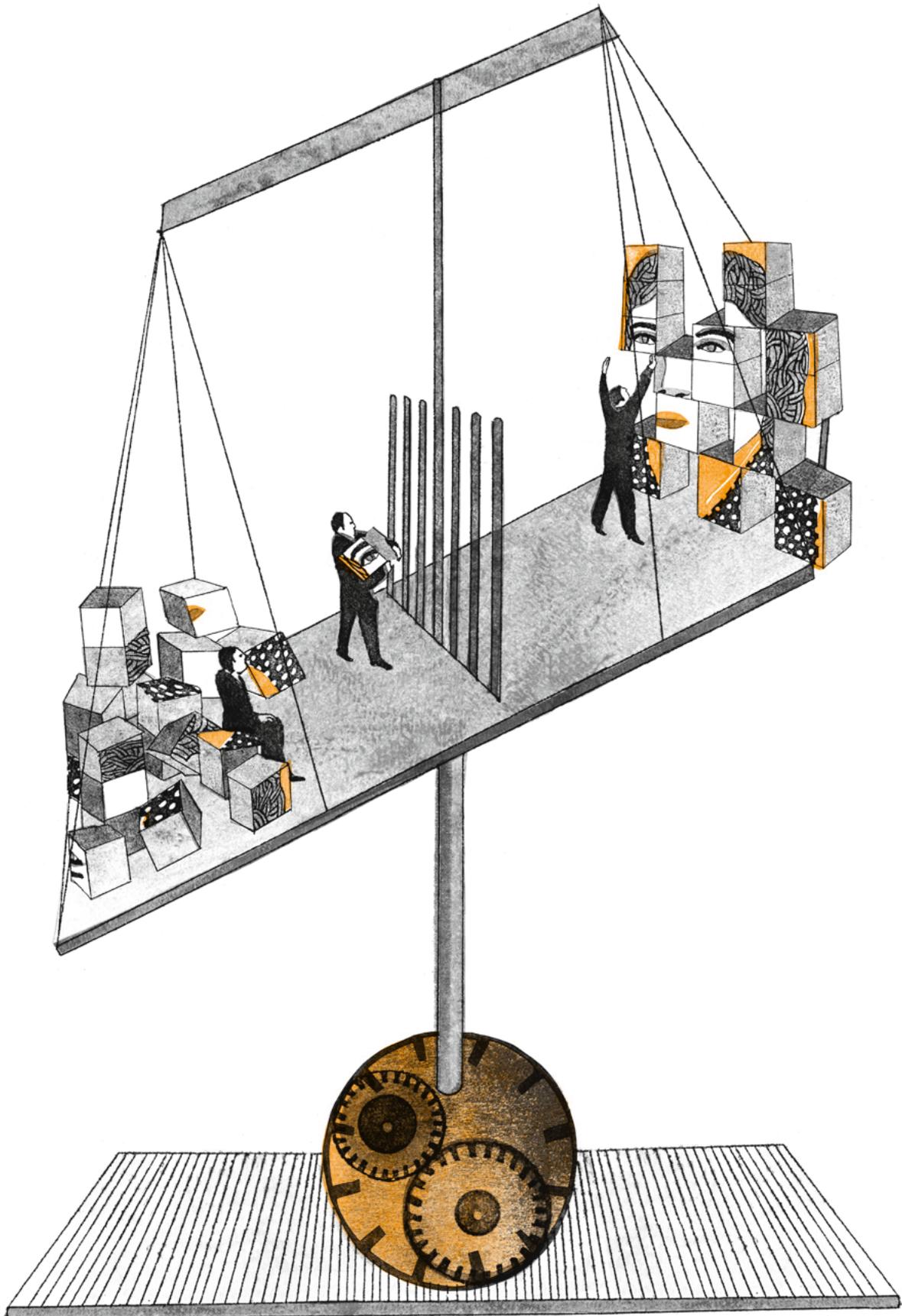
Beat Senn, Seit 2007 Vollzugsleiter im Saxerriet; Theologe und Religionspädagoge; er war vorher viele Jahre in der Erwachsenenbildung und der Schulentwicklung tätig.

Tataufarbeitung und Wiedergutmachung folgen einem klaren Ablaufschema. Beim Eintritt wird der Insasse ins Bild gesetzt, was unter Wiedergutmachung verstanden wird, was das Ziel dahinter ist und was die Wiedergutmachung für ihn bedeuten wird. Ist jemand für weniger als ein halbes Jahr im Saxerriet, beschränkt sich die Wiedergutmachung auf die materielle Seite. Wer länger im Vollzug bleibt, wird neben der materiellen eine immaterielle Form der Wiedergutmachung leisten müssen. Gemäss dem Schema zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung findet in diesem letzteren Falle möglichst rasch nach dem Eintritt ein erstes Gespräch zur Wiedergutmachung statt. Vorgesehen sind drei bis vier Gespräche pro Jahr. Inhaltlich geht es in den Gesprächen zur Wiedergutmachung um Deliktbearbeitung, Tateinsicht und Opferempathie. Diese Themen-

felder werden von fachlich geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, also den Beratern für Wiedergutmachung, bearbeitet; für die materielle Wieder-

gutmachung zuständig ist der Sozialarbeiter in Zusammenhang mit anderen Stellen, z.B. der Opferhilfe. Bei der Schuldensanierung ist der Sozialarbeiter administrativ zwar federführend, die eigentlichen Sanierungs-

«Bei jeder Straftat ist die Gesellschaft als Ganzes betroffen»



© Illustration: Paula Troxler

bemühungen werden jedoch von beigezogenen Schuldenberatern in Zusammenarbeit mit den Strafgefangenen gemacht.

10 Prozent des Arbeitsentgelts für Wiedergutmachung

Das Wiedergutmachungs-Konto – zehn Prozent des Arbeitsentgelts des Insassen – kann in einem beschränkten Mass dazu dienen, Ansprüche von Opferseite zu erfüllen; wenn die Opferentschädigung vom Staat übernommen worden ist, wird der Wiedergutmachungsbetrag zur Schuldentilgung verwendet. Beat Senn meint einschränkend: «In Anbetracht der hohen Schulden, die manche Insassen verursacht haben, sind das Beträge, die den entstandenen Schaden nie zu begleichen vermögen, aber sie setzen dennoch ein symbolisches Zeichen, das heisst Gerechtigkeit für das, was man angerichtet hat.» Es kommt aber auch vor, dass bei einem Delikt weder Opfer zu beklagen noch Schulden entstanden sind: In diesem Falle wird der Betrag der Wiedergutmachung an eine gemeinnützige Institution überwiesen; über die Wahl der zu begünstigenden Institution kann der Insasse mitentscheiden. Zur materiellen Wiedergutmachung gehört als weiteres Element die unentgeltliche Arbeit. Dieses Saxerrieteigene Modell hat sich bewährt.

«Eine zentrale Frage ist immer die nach dem Opfer»

Wiedergutmachung ersetzt die Therapien nicht

Die Gespräche zur Wiedergutmachung grenzen sich klar ab zu den therapeutischen Interventionen. Es geht hier zunächst einfach um einen Dialog auf der Beziehungsebene. Insassen sollen reden lernen über ein Delikt, sie sollen konfrontiert werden mit den Folgen daraus und sie sollen Einsicht und Opferempathie zeigen lernen. Dazu braucht es in erster Linie zwei «Gesprächspartner», die zu einander ein förderliches Gesprächsklima auf Vertrauensbasis aufbauen. Die Wiedergutmachungsberater werden im Saxerriet darum bewusst aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Betreuung oder in der Beschäftigung (Werkmeister) rekrutiert. Das hat seine Gründe, denn sie sind im Vollzugsalltag sehr nahe bei den Insassen und kennen sie gut. Das kann die Vertrauensbasis stärken und macht es einfacher, über das Geschehene, über Schuld und Versöhnung zu sprechen als in einem therapeutischen Setting, wo die psychologischen Aspekte des delikthaften Verhaltens im Mittelpunkt stehen. Es ist Sache des Beraters der Wiedergutmachung, konkret auf

«Materielle Wiedergutmachung setzt auch ein symbolisches Zeichen»

das Delikt und seine Folgen für den oder die Geschädigten zu sprechen zu kommen, die persönlichen Haltungen dahinter zu erfragen und zu versuchen, die Empathie des Täters gegenüber dem Opfer zu wecken und zu stärken (vgl. Kasten «Ein Autoraser als Beispiel»).

Beat Senn erläutert: «Unsere Wiedergutmachungsberater lernen die Fragetechnik bei Willi Nafzger, der die immaterielle Wiedergutmachung im Saxerriet supervisiert. Sie leiten Gespräche so, dass sich das Gegenüber

nicht in Ausflüchte retten kann. Eine zentrale Frage ist immer diejenige nach dem Opfer: ob ein Täter wissen will, wie es diesem geht, und ob er

Möglichkeiten sieht, sich zu entschuldigen. Ziel der Gespräche über die Wiedergutmachung ist also nicht nur das Reden über ein Delikt und dessen Folgen, sondern ganz klar wird ein Perspektivenwandel angepeilt, das heisst ein Täter soll sich in die Sicht- und Empfindungsweise der Opferseite versetzen können. Das ist dann erst der eigentliche Punkt, an dem man von wirklicher Einsicht und Übernahmebereitschaft der Verantwortung einer Tat sprechen kann.»

Gespräche sollen motivieren, nicht verletzen

Wichtig ist, dass die Gespräche motivieren und nicht als verletzend empfunden werden; je nach Verlauf kann der Wiedergutmachungsberater ein Gespräch abbrechen und später nochmals darauf zurückkommen. Wenn es für den Insassen schmerzlich und emotional belastend wird, nimmt der Berater mit dem Vollzugsleiter oder dem zuständigen Sozialarbeiter Kontakt auf: Er kann den Insassen auch auf die Möglichkeit eines therapeutischen Gesprächs aufmerksam machen; unter Umständen kann ein solches auch durch den Vollzugsleiter oder durch den Direktor angeordnet werden.

Über jedes Gespräch erstellt der Wiedergutmachungsberater für sich eine Gesprächsnotiz; am Ende des Prozesses der Wiedergutmachung werden diese zusammenfassend in den Vollzugsbericht des Sozialarbeiters zuhanden der einweisenden Behörden integriert, dieser legt Rechenschaft



«Viele Insassen sagen uns, sie seien froh, mit jemandem persönlich über ihr Delikt sprechen zu können.»

Beat Senn

über den Verlauf und die erreichten Ziele der Vollzugsbemühungen ab. Der Verlauf der Gespräche der Wiedergutmachung kann sich auch auf die Vollzugsöffnungen auswirken; im positiven Sinne kann jemand, der in der Wiedergutmachung aktiv mitmacht, ausserordentliche Öffnungen erarbeiten; im negativen Falle, wenn der Insasse Gesprächstermine nicht einhält oder sich der Wiedergutmachung verweigert, kann sich die Anstaltsleitung Sanktionen vorbehalten.

Wenige Widerstände gegen Wiedergutmachung

«Als wir unser Modell für Tataufarbeitung und Wiedergutmachung entwickelten, rechneten wir durchaus mit Widerständen seitens der Insassen», meint Beat Senn. «Heute bin ich positiv überrascht, wie gut sie in der Regel auf die Gespräche reagieren. Viele sagen uns, sie seien froh, mit jemandem wirklich persönlich über ihr Delikt sprechen zu können. Und manchmal erleben wir, dass

nach einigen wenigen Gesprächssitzungen eine grosse persönliche Betroffenheit spürbar wird und sich ein Täter aufrichtig wünscht, er könnte das Geschehene rückgängig machen. Das sind Voraussetzungen, die für einen gelingenden Neuanfang im Leben mit der Gesellschaft von grosser Bedeutung sind. Wenn wir im Vollzugsverlauf jemanden so stärken können, dass er – auch dank solcher Gespräche – nicht mehr rückfällig wird, dann hat die Tataufarbeitung Wirkung gezeigt.»

Ein Autoraser als Beispiel

«Der Täter soll lernen, sein Delikt zu benennen. Etwa einen notorischen Autoraser, der nicht nur mehrfach gebüsst wurde, sondern auch Sach- oder Personenschaden verursacht hat, fordern wir auf, genau zu beschreiben, wie «es» tatsächlich passiert ist, welche Gefühle ihn gelehrt haben: Wir fragen ihn, ob er sich bewusst war, dass er am Steuer Menschen gefährden würde, und wir wollen auch wissen, wie er seine Tat im Nachhinein beurteilt, ob er sich seiner Schuld bewusst ist.»

Beat Senn

Wer wird Berater für Wiedergutmachung?

Als Berater für Wiedergutmachung werden Betreuende aus den Vollzugstrakten oder Werkmeister aus den Betrieben eingesetzt; diese kennen die Insassen gut, sie können die Gespräche auf einer Beziehungsebene führen, das heisst, sie sprechen eine Sprache, die von den Insassen verstanden wird. Die Berater stehen hinter dem Modell der Tataufarbeitung und Wiedergutmachung; es ist für sie auch eine zusätzliche Motivation und eine Bestätigung ihrer Mitverantwortung im Vollzugsalltag.

«Wir machen gute Erfahrungen mit unserem System der Beratung für die Wiedergutmachung. Ganz am Anfang arbeiteten wir mit externen Beratern, vorwiegend Psychologen oder Sozialpädagogen, zusammen; weil diese jedoch nicht im Vollzugsalltag verankert waren, konnte es zu Interessenskonflikten kommen. Nach einer kreativen Pause, während der wir unser Leitbild, das Konzept und die Vollzugsplanung überarbeiteten, wurde die Tataufarbeitung und Wiedergutmachung wieder aufgenommen. Seit 2008 sind die Beratenden für die Wiedergutmachung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unserer eigenen Institution, die wir intern in Gesprächsführung schulen und die auch regelmässig an Supervisionen teilnehmen.»

Beat Senn

Weiterbildung

Das Ausbildungszentrum für Strafvollzug SAZ in Fribourg führt seit 2011 ein Weiterbildungsangebot «Tatbearbeitung und Wiedergutmachung» für Mitarbeitende im Freiheitsentzug an, das sich am Modell des Saxerriet orientiert. Das Konzept der zweitägigen Weiterbildungskurse wurde von Martin Vinzens, dem Direktor der Strafanstalt Saxerriet, und Willi Nafzger, Psychotherapeut, Pfarrer und Supervisor, aufgebaut. Diese führen die Kurse auch gemeinsam durch.

Weichen richtig stellen

Bewährungsdienste spielen bei der Entlassungsvorbereitung eine zentrale Rolle

Bei der Vollzugsplanung nennt das Strafgesetzbuch ausdrücklich die Vorbereitung der Entlassung. Was das ganz konkret bedeutet, haben wir zwei erfahrene Bewährungsfachleute gefragt.

Peter Ullrich

Der Leiter der kantonalen Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt, Hans-Ulrich Bruni, hat die Bewährungsdienste von zehn Deutschschweizer Kantonen bezüglich der Vollzugsplanung und insbesondere der Entlassungsvorbereitung näher angeschaut.

Dabei bezog er auch die entsprechenden Unterlagen der beiden Strafvollzugskordate ein. Es war für ihn auffällig, dass «eine Mitwir-

kung der Bewährungshilfe lediglich in den Richtlinien des Ostschweizer Konkordates ausdrücklich aufgeführt wird». Einheitlicher sind die Suisse romande und das Tessin, haben doch die sieben Kantone die spezifischen Regelungen in einem einzigen Strafvollzugskonkordat festgehalten, wie Philippe Pillonel, der Amtsvorsteher des Bewährungsdienstes des Kantons Freiburg erklärt.

Hilfreich, doch noch wenig Erfahrung

Fragt man Philippe Pillonel, ob der gesetzlich vorgeschriebene Vollzugsplan für die Erfüllung seiner Aufgabe hilfreich sei, antwortet er mit einem klaren Ja. Der konkrete Vorteil bestehe darin, dass die Bewährungshelfer die Gefangenen regelmässig in den Strafanstalten besuchen. So wissen sie, wie sich der aktuelle Vollzugsverlauf eines Insassen präsentiert, und die Bewährungsfachleute können die ersten Schritte zum Austritt der Gefangenen einleiten. Auch der Deutschschweizer Bewährungsfachmann begrüsst individuelle Vollzugspläne sehr, denn von allen Bewährungsdiensten «werden diese ohne Ausnahme als wichtige und hilfreiche Instrumente aner-

kannt», bestätigt Hans-Ulrich Bruni. Allerdings hätten erst einzelne Bewährungsdienste über konkrete Erfahrungen berichten können, und es brauche noch eine weitere, vertiefte Koordination und einen professionellen Austausch.

Seltene Konsultation

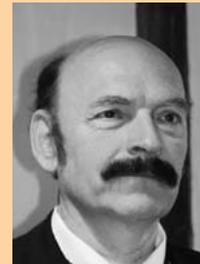
Man könnte sich vorstellen, dass die Bewährungsdienste regelmässig konsultiert werden bei der Erstellung der individuellen Vollzugspläne. In Wirklichkeit werden aber die meisten Bewährungsdienste der Deutsch-

schweiz nicht einbezogen, berichtet der Verantwortliche des Basler Bewährungsamtes. Philippe Pillonel präzisiert seinerseits die Lage

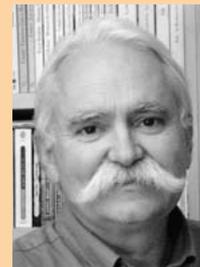
in der Westschweiz und im Tessin, und er betont, dass der Bewährungsdienst bei der Erarbeitung eines Vollzugsplans kaum konsultiert werde, wohl aber vorher. Denn beispielsweise im Kanton Freiburg kümmert sich der Bewährungsdienst um Untersuchungshäftlinge und Inhaftierte, die sich im vorzeitigen Strafvollzug befinden. In besonderen Fällen könne der Dienst den Vollzugeinrichtungen wichtige Hinweise übermitteln. «Kommt nun der Moment, dass ein Vollzugsplan erstellt werden soll, hat der Bewährungsdienst die Möglichkeit, sich dazu zu äussern», erklärt Pillonel.

Verbesserungen erwünscht

«Die Entlassungsvorbereitung bildet eine klassische Schnittstelle aller beteiligten Behörden – doch deren Wichtigkeit wird oft unterschätzt», weiss Hans-Ulrich Bruni aus Erfahrung. Alle Fachleute der Dienststellen seien sich bewusst, dass diese Arbeit sehr wichtig ist. «Wir kommen nicht umhin, künftige Verbesserungen anzustreben» räumt Bruni kritisch ein. Als einen konkreten Optimierungsbedarf nennt er etwa die Verfügbarkeit von Dienstakten, Gutachten und Berich-



Hans-Ulrich Bruni, Leiter Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt



Philippe Pillonel, Vorsteher des Amtes für Bewährungshilfe des Kantons Freiburg

ten von Fachgremien. So habe ein Konkordat mit der Einführung einer sogenannten Laufakte bereits gestartet. Und Hans-Ulrich Bruni wünscht sich auch einen frühzeitigen Einbezug der Bewährungshilfe: «Denn die bereits bestehende Arbeits-Beziehung führt zu einer gründlichen und professionellen Vorbereitung einer Entlassung, mit oder ohne späterer Bewährungshilfe.»

Kantonale Prozedere der Entlassungsvorbereitung

Philippe Pillonel unterstreicht, dass primär die Vollzugeinrichtungen für die Vorbereitung der Entlassung zuständig sind. Allerdings bieten auch die Bewährungsdienste den Gefangenen ihre Unterstützung an. Aber wie verläuft die Vorbereitung der Entlassung konkret? Pillonel schildert die Progressionsstruktur vom ersten Urlaub über das Arbeitsexternat zu weiteren Öffnungs-Phasen.

Er betont auch die diversen Aus- und Weiterbildungsbemühungen bis hin zur Suche nach einer adäquaten Arbeitsstelle. In jeder Phase sei die familiäre und soziale Unterstützung für den Gefangenen essenziell, unterstreicht Pillonel.

Auch in der Deutschen Schweiz sind es mehrheitlich die Mitarbeitenden der Sozialdienste der Anstalten, welche für die Entlassungsvorbereitungen zuständig sind. Hingegen ist die Vorgehensweise dieser Vorbereitung in jedem Kanton sehr unterschiedlich, erklärt Hans-Ulrich Bruni. «Die Bewährungsdienste nehmen dabei in der Regel die Rolle des «case managers» ein» (s. Kasten «Aspekte einer Entlassungsvorbereitung»).

Vorbereitungen selbst gestalten

Das neue StGB hält in Art. 75 Abs. 4 fest, dass die Insassen eigene aktive Anstrengungen zur Vorbereitung der Entlassung un-

«Eine Entlassung ohne Eigenbeteiligung des Klienten sollte möglichst vermieden werden»

ternehmen sollen. Hans-Ulrich Bruni sagt dies sehr klar: «Eine Entlassung ohne Eigenbeteiligung des Klienten sollte nach Möglichkeit vermieden werden». In diesem Sinne werde der Klient oft motiviert und angeleitet, im Rahmen von Urlaube die Entlassungsvorbereitungen selbst zu gestalten. Folglich sollten zumindest begleitete Urlaube wenn immer möglich gewährt werden, betont Bruni.

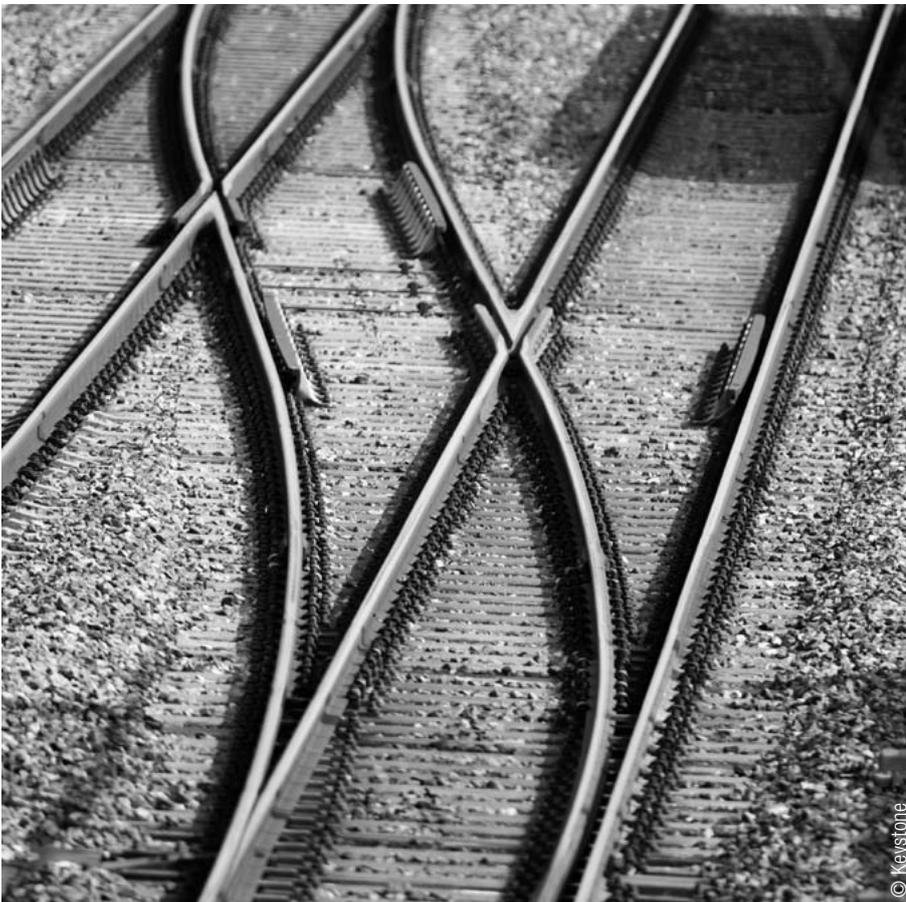
Es sei zunächst wichtig, sagt Philippe Pillonel, dass der Insasse bei seiner Vollzugsplanung aktiv mitwirke. «Doch ebenso muss die Planung anknüpfen an die Arbeitswelt und ganz allgemein an das soziale Leben», führt er aus. Wenn ein Ziel der Freiheitsstrafe in der Resozialisierung bestehe, müsse die vorübergehende Haftzeit dem Insassen Gelegenheit bieten, seine Fähigkeiten erproben zu können und sich mehr und mehr um seine Zukunft zu kümmern.

nehmen sollen. Hans-Ulrich Bruni sagt dies sehr klar: «Eine Entlassung ohne Eigenbeteiligung des Klienten sollte nach Möglichkeit vermieden werden».

Aspekte einer Entlassungsvorbereitung

Bei der Entlassungsvorbereitung nehmen die Bewährungsdienste die Rolle des «case managers» ein. Was das konkret bedeuten kann, skizziert Hans-Ulrich Bruni:

- Die Bewährungsdienste werden zur Abklärung einer allfälligen bedingten Entlassung aus der Vollzugseinrichtung einbezogen.
- Vorabklärungen finden mit den Klienten telefonisch oder persönlich in der Anstalt statt, unter Beizug des Sozialdienstes oder einer anderen Betreuungsperson.
- Oft sind zuerst Abklärungen über den künftigen Lebensraum der Klienten erforderlich.
- Es sollte in jedem Fall Klarheit herrschen über die Verwendung des Arbeitsentgelts oder von Guthaben, andere finanzielle Ansprüche oder Verpflichtungen nach der Entlassung.
- Soll der Klient klare Zielsetzungen verfolgen und bereits aktiv mitwirken, wird ein Übergangmanagement geplant (z.B. Arbeitsstelle, Arbeitsprogramme im 2. bzw. 3. Arbeitsmarkt, Wohnen, betreutes Wohnen für die Zeit nach der bedingten Entlassung).
- Die medizinische oder psychiatrische Behandlung ist speziell wichtig bei Personen, die sich im Massnahmenvollzug befinden. Aber auch bei Personen im Strafvollzug wird nach vorherigen Abklärungen die erforderliche Behandlung und Therapie eingeleitet.
- Vorleistungen vor einer Entlassung werden den Einweisungs- und Vollzugsbehörden rechtzeitig bekannt gegeben und die konkreten Vereinbarungen mit den Klienten kommuniziert (z.B. Nachweis einer Wohnung).
- Die Besprechungstermine zum Beginn der Bewährungsaufgabe werden festgelegt. Zuweisungen etwa zu Therapeuten, Kliniken oder anderen Fachleuten werden in die Wege geleitet.
- Die Vollzugsbehörde stellt dem Klienten eine Verfügung zur Gewährung der bedingten Entlassung zu, in welcher alle angeordneten Auflagen im Detail aufgeführt sind.



Bei der Entlassungsvorbereitung zeigt sich oft, wie die Insassen ihre Weichen stellen.

Ein erstes Fazit

Welche Zwischenbilanz ziehen Sie vier Jahre nach der Einführung der individuellen Vollzugsplanung gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB? So fragten wir acht Fachleute aus verschiedenen Fachrichtungen, und die Antworten sind durchaus differenziert ausgefallen.



Florian Funk,

lic.iur., Rechtsanwalt; Sekretär Ostschweizer
Strafvollzugskonkordat



Dr. Benjamin F. Brägger,

Lehrbeauftragter für Strafvollstreckungs- und
Strafvollzugsrecht an der Universität Bern;
Geschäftsführer der CLAVEM GmbH für Expertise
und Beratung im Freiheitsentzug

Transparenz und Verbindlichkeit

Durch die Bestimmung von Art. 75 Abs. 3 StGB wurde an sich nichts Neues eingeführt, sondern bereits Bestehendes und Bewährtes mit Fug auf Stufe des Strafgesetzbuches zu einem gesamtschweizerischen Standard etabliert. Die Bestimmung gab den Strafvollzugskonkordaten sodann Anlass, verbindliche Richtlinien über die Vollzugsplanung zu erarbeiten und die Abläufe in den Einrichtungen und Vollzugsbehörden sinnvoll aufeinander abzustimmen. In einem weiteren Schritt konnten die Kriterien der Vollzugsplanung mit jenen der Vollzugs- bzw. Führungsberichte abgeglichen werden, wodurch nicht zuletzt auch Transparenz und Verbindlichkeit gegenüber den Inhaftierten geschaffen wurde. Allein schon diese Verbindlichkeit kann meines Erachtens als Erfolg der gesetzlichen Regelung betrachtet werden.

«Die Zeit sollte von den Inhaftierten nicht nur ‹abgessen› werden»

Der Vollzugsplan stellt m.E. die wichtigste Neuerung der StGB Revision von 2007 im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges dar. Richtig verstanden und angewendet dient er dazu, die zur Verfügung stehende Vollzugszeit klar zu strukturieren, um diese mit dem Insassen zusammen so zu nützen, dass seine Schwächen, welche zur Delinquenz geführt haben, vermindert und seine bestehenden Stärken entwickelt werden. Das dazu notwendige Fachwissen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit sind leider noch lange nicht in allen Kantonen und Anstalten vorhanden; besonders fehlen in den kantonalen- oder den Bezirksgefängnissen die dazu nötigen Ressourcen. Gerade in diesen Anstalten verbringen Inhaftierte jedoch häufig eine sehr lange Zeit, sei es in Sicherheitshaft in Erwartung des erstinstanzlichen Urteils, sei es im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug, sei es nach einer Versetzung aus dem Strafvollzug. Diese Zeit sollte von den Inhaftierten nicht nur «abgessen», sondern mit Hilfe des Vollzugsplanes bereits sinnvoll genutzt werden können, dies im Sinne der Rückfallsvermeidung gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB.



Florian Hübner,
Direktor Strafanstalt «La Tuilière», Lonay VD



Luisella DeMartini,
Vorsteherin des kantonalen Amtes für die
Bewährungshilfe, Lugano



Ulrich Luginbühl,
Direktor Schweiz. Ausbildungszentrum für
das Strafvollzugspersonal, Fribourg

Ein «Heiliger Gral des Strafvollzugs»

Eine positive Bilanz besteht sicher darin, dass die gesetzliche individuelle Vollzugsplanung in die Praxis umgesetzt wird. Der Vollzugsplan gibt wertvolle Hinweise über die Insassen und zudem oft kurze Informationen über deren Haft. Er ermöglicht eine formalisierte Besprechung über den Lebenslauf des Gefangenen und sein Delikt, was sonst nicht der Fall war oder zumindest nicht systematisch erfolgte. Die Phasen zur Erstellung sind relativ mechanisch und statisch. Die Zustimmung des Vollzugsplans wird oft als Selbstzweck, quasi als der «Heilige Gral des Strafvollzugs» aufgefasst, ohne dynamische Folge. Für eine Einrichtung wie La Tuilière, die verschiedene kantonale Praktiken und Anforderungen zu berücksichtigen hat, kann der Vollzugsplan im täglichen Gebrauch auch ein schwerfälliges Dokument werden. Die Teilnahme einer ausgewiesenen Person ist zweideutig: Zwar wird sie eingeladen, bei ihrem Vollzugsplan aktiv mitzuwirken, doch bleibt dies letztlich ein Verwaltungsentscheid, und der Insasse hat kaum Interesse sich zu wehren. Welche echte Mitwirkung ist noch möglich?

Ein Geschenk der Revision

Der individuelle Vollzugsplan ist ein unverzichtbares Instrument für alle – für die Inhaftierten wie für die Vollzugsverantwortlichen und Praktiker. Die Zielsetzungen des Strafvollzugs können damit erreicht werden: Eine Verhaltensänderung beim Inhaftierten sowie eine Reduktion der Rückfallgefahr. Der Individuelle Vollzugsplan ist ein Geschenk der Revision, welches auch dem «Föderalismus» dient. Allerdings setzt dies voraus, dass die Beteiligten an die Wirkung der Vollzugsplanung glauben und diese als Werkzeug für eine wirkliche Koordination benutzen, und zwar über den Artikel 75 StGB hinaus.

Vernetzung ist unverzichtbar

Die Einführung des individuellen Vollzugsplans war seit langem ein Bedürfnis, mit den Gefangenen situationsgerecht und zielgerichtet zu arbeiten. Der Vollzugsplan ist indes nur dann ein taugliches Hilfsmittel zur Planung des Vollzugsverlaufes, wenn er auf professioneller Basis erarbeitet wird – etwa Studium der bisherigen Vollzugsakten, Gutachten, Auffälligkeiten – und für alle Beteiligten nachvollziehbar ist. Als Richtschnur für alle Vollzugsspezialisten, die mit dem Gefangenen zusammenarbeiten und als motivierende Zielvereinbarung für den Gefangenen, sich persönlich einzugeben, kann der Vollzugsplan ein probates Mittel für eine erfolversprechende Planung und Umsetzung des Vollzuges sein. Der Vollzugsplan ist indes nur eines der Planungshilfsmittel und nicht ein Garant für einen erfolgreichen Vollzugsverlauf der Gefangenen. Im Rahmen einer möglichst risikoarmen Vollzugsgestaltung spielt die Vernetzung etwa zwischen der Einweisungsbehörde, Vollzugseinrichtung und der Bewährungshilfe eine entscheidende Rolle und ist daher unverzichtbar.



Paul J. Loosli,
Direktor Justizvollzugsanstalt Solothurn



Thomas Erb,
lic.iur., Leiter des Sozialwesens in der
Strafanstalt Pöschwies



Joe Keel,
lic.iur. und Rechtsanwalt, Leiter Amt für
Strafvollzug des Kantons St. Gallen

Eine grundsätzlich positive Bilanz

Vier Jahre nach gesetzlicher Einführung der individuellen Vollzugsplanung darf grundsätzlich eine positive Bilanz gezogen werden. Die Erarbeitung eines Vollzugsplanes zusammen mit dem Gefangenen bewährt sich. In diesem Zusammenhang darf die neu eingeführte schulische Weiterbildungsmöglichkeit auch als positiv eingeschätzt werden. Abstriche sind aufgrund der deutlichen Zunahme von kurzen Strafen (unter 6 Monaten) zu nennen. Bei Kurzaufenthalten kann die Vollzugsplanung nur rudimentär gemacht werden.

Fachliche und menschliche Herausforderung

Im Ostschweizer Konkordat haben wir die Chance der neuen StGB-Regelung über den Vollzugsplan genutzt. Dank der teilweise schon vorhandenen kantonalen Erfahrungen haben wir einen gemeinsamen, einheitlichen, standardisierten Vollzugsplan für die Strafanstalten entwickelt. So konnten wir Praxiserfahrungen austauschen, gemeinsam lernen und den Vollzugsplan weiterentwickeln. Mit der gemeinsamen Erfahrung entstand neben der Verbesserung des individuellen Vollzugsplanungsprozesses auch der Wunsch nach einem neuen standardisierten Vollzugsbericht. In diesem Bericht werden alle Themen des Vollzugsplans bzw. den jeweils konkret erreichten Stand der Zielsetzungen des Vollzugsplans erörtert. Natürlich ist die individuelle Vollzugsplanung weit komplexer als die Erstellung von standardisierten Formularen und Berichten. Die individuelle Vollzugsarbeit mit dem Insassen bleibt weiterhin eine grosse fachliche und menschliche Herausforderung für alle Beteiligten.

Ein Umdenken hat statt gefunden

Die Einführung der individuellen Vollzugsplanung hat zu einem Umdenken geführt: weg von einem möglichst störungsfreien Vollzug hin zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den eingewiesenen Personen. Die Erkenntnis ist gewachsen, dass es zur Vermeidung neuer Straftaten nötig ist, sich für die Eingewiesenen mit ihren Stärken und Schwächen, Ressourcen und Risiken zu interessieren und sich mit ihren Delikten zu befassen. Wer erkannt hat, wie bei den Delikten vorgegangen wurde, was der Antrieb war, in welchen Situationen es zu einem Delikt gekommen ist, kann gezielt Gegenmassnahmen treffen. Der Vollzugsplan erweist sich als taugliches Instrument, um mit der gefangenen Person Ziele und Massnahmen zur Rückfallvermeidung zu erarbeiten, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu koordinieren und die Umsetzung zu überprüfen; wir können und müssen uns aber auf diesem Weg noch weiter verbessern.

«Neugierde und Interessen werden geweckt»

Das Pilotprojekt «Bildung im Strafvollzug» (BiSt) wurde wissenschaftlich evaluiert

Manche Strafgefangene haben erhebliche Defizite in ihrer Basisbildung. Um eine entsprechende Verbesserung zu erzielen, wurde das Pilotprojekt BiSt 2007 gestartet. Die Universität Freiburg i.Ue. hat das Projekt wissenschaftlich evaluiert. Die vier verantwortlichen ForscherInnen erläutern den Verlauf des Projekts, und ziehen Bilanz.

Ueli Hostettler, Marina Richter, Chris Young, Roger Kirchhofer

Im schweizerischen Strafvollzug besteht ein Bedarf an Basisbildung für Insassinnen und Insassen. Wie internationale Studien zu Bildung im Gefängnis zeigen, sollte dieser Bedarf durch ein lehrplanbasiertes und gut strukturiertes Angebot gedeckt werden, das zudem von qualifizierten Lehrpersonen durchgeführt wird. Ein solches Angebot unterstützt die Resozialisierung, indem trotz Freiheitsentzug und anderen Einschränkungen eine sinnvolle Vorbereitung für die Lebensgestaltung ausserhalb der Gefängnismauern unterstützt wird. Zudem wird der Alltag innerhalb der Mauern bereichert.

Das dreijährige Pilotprojekt «Bildung im Strafvollzug» (BiSt) – es endete im Herbst 2010 – stellt für die Schweiz einen wichtigen und er-



vl.: Ueli Hostettler, Dr. phil., Sozialanthropologe, Projektverantwortlicher; Chris Young, lic. phil., Soziologe, Diplomassistent; Marina Richter, Dr. phil. nat., Geografin, Doktorassistentin; Roger Kirchhofer, lic. phil., Soziologe, Wissenschaftlicher Mitarbeiter. Alle Personen sind Mitarbeitende der Universität Freiburg, Bereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit.

folgreichen Schritt dar. Teilnehmende, Lehrpersonen und Mitarbeitende in den Anstalten anerkennen die Wirkung des Projekts gleichermaßen. Die politischen und organisatorischen Weichen für die Weiterentwicklung von BiSt wurden durch den Beschluss der KKJPD, der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, im November 2009 gestellt. Bis im Jahr 2015 wird das Angebot sukzessive auf 27 Anstalten ausgedehnt. So vermag sich die Basisbildung als integraler Bestandteil eines interdisziplinär gestützten Strafvollzugs zu etablieren.

Zuerst den Bildungshintergrund erheben

Angebote der beruflichen Ausbildung sind in den Anstalten des Schweizer Strafvollzugs gut verankert. Andere Bildungsangebote fanden bisher jedoch eher punktuell statt, waren nicht direkt im Vollzugauftrag eingebettet und insbesondere nicht unter verschiedenen Anstalten vernetzt. Sie entsprachen eher einer Logik der Freizeitbeschäftigung, was sich in den Angeboten wie Sprach-, Kreativ- und Computerkurse, äusserte. Dies zeigte sich ebenso in der Organisation (zumeist in der Freizeit und kostenpflichtig) und der geringen Verbindlichkeit

(keine überprüfbare Lernziele). Für die Insassinnen und Insassen bestand somit wenig Anreiz teilzunehmen.

Das Pilotprojekt BiSt wurde von der DROSOS Stiftung Zürich finanziert und von einer Fachstelle des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH) Zentralschweiz geleitet. Es setzte sich zum Ziel, ein einheitliches und strukturiertes Angebot an Basisbildung zu schaffen. BiSt sollte in erster Linie Inhaftierte ansprechen, welche entweder über Bildungslücken im Bereich des Grundschulstoffes verfügten oder deren eingeschränkte Sprachkenntnisse die Kommunikation erschwerten. Der Unterricht fand jeweils an einem halben Tag pro Woche statt und wurde gleich wie die Arbeitstätigkeit entschädigt. Er erfolgte in Gruppen von vier bis sechs Personen und war aufgeteilt in einen Gruppenteil und einen individuellen Teil. Die Lehrpersonen führten mit allen neu eintretenden Gefangenen eine Erhebung des Bildungshintergrunds durch. So konnten Bildungslücken eruiert und darauf bezogene Lernziele definiert werden. Entscheidend für die Aufnahme in das Bildungsangebot sollte der effektive Bedarf an Basisbildung sein. Daher konnten Eingewiesene auch entgegen ihrer Motivation zum Unterricht verpflichtet werden.

Pilotanstalten

Die sechs Pilotanstalten hatten unterschiedliche Vollzugsformen, und es waren sowohl Frauen wie auch Männer inhaftiert:

- Gefängnis Affoltern a.A. ZH
- Massnahmenzentrum Bitzi SG
- Anstalten Hindelbank BE
- Kantonale Anstalt Realta GR
- Strafanstalt Schöngrün SO
- Anstalten Thorberg BE

Für zwei Pilotanstalten der Westschweiz – Bellechasse FR und La Tuilière VD – begann das Projekt erst 2009 und dauert bis 2011. Diese Phase wird durch eine separate Evaluation begleitet.



Unterrichtsstunde im Massnahmenzentrum Bitzi SG (Projekt BiSt).

Evaluation und Befunde

Die Pilotphase wurde durch die Forschungsgruppe der Universität Freiburg i.Ue. formativ evaluiert. Mittels eines multiperspektivischen Ansatzes kamen folgende Beteiligte zu Wort: die Bildungsteilnehmenden, die Lehrpersonen, die Anstaltsmitarbeitenden und Direktionen sowie das Personal der Fachstelle von BiSt. Zwischenberichte und der Austausch mit den Projekt-

«Bis 2015 wird das Angebot von BiSt sukzessive auf 27 Anstalten ausgedehnt»

Datengrundlage

Insgesamt wurden für die Evaluation **90 Einzel- und 28 Gruppengespräche mit Gefangenen** zu ihrer Einschätzung des Bildungsangebots und dem aktuellen und erwarteten Nutzen geführt. Weiter wurden während Unterrichtsbesuchen die Organisation des Schulbetriebs und die **Kursinhalte an 26 Halbtagen beobachtet**. Mit den Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen und Hierarchiestufen der Anstalten wurden **166 Interviews** in vier Wellen durchgeführt (**vor Projektbeginn und drei jährliche Follow-ups**). Die Erhebung des **Bildungshintergrunds erfasste 1694 Personen**. Für **315 Teilnehmende wurde der Lernerfolg** (Selbsteinschätzung und Einschätzung durch die Lehrperson) erhoben (vgl. Hostettler, Kirchhofer, Richter und Young 2010).

verantwortlichen ermöglichten, dass das Feedback der Evaluation in den Projektprozess zurückfliessen konnte (vgl. Kasten «Datengrundlage»).

Aus den verschiedenen Gesprächen, Erhebungen und Beobachtungen kristallisierten sich folgende zentrale Fragen heraus:

- Kann ein Element wie BiSt mit extern angestellten Lehrpersonen in ein Gefängnis eingepasst werden, ohne dass die Sicherheit, der geordnete Tagesablauf oder der «innere Frieden» beeinträchtigt werden? Und was geschieht, wenn eine grössere Zahl von Insassinnen und Insassen regelmässig an ihren Arbeitsplätzen fehlt?
- Haben die teilnehmenden Gefangenen überhaupt das Interesse, die Motivation und die Ausdauer auch längerfristig am Unterricht teilzunehmen?
- Welchen Nutzen bringt diese Teilnahme?

BiSt ermöglicht flexible Lösungen

Nach drei Jahren stellen die Evaluatorinnen und Evaluatoren fest, dass die anfänglichen Bedenken der Anstaltsmitarbeitenden grösstenteils ausgeräumt sind. Bei Problemen der Koordination von BiSt mit anderen Anstaltsbereichen wurden in der Regel schnell zufriedenstellende Lösungen gefunden.

«BiSt bietet heute die Möglichkeit, den Auftrag des neuen StGB zu erfüllen»

Friktionen zwischen den Bereichen Arbeit und Bildung hielten sich überall in Grenzen und konnten flexibel angegangen und gelöst werden. Die Finanzkrise und der damit verbundene Auftragsrückgang in den Anstalten entkräftete auch die Befürchtung, BiSt entferne die Eingewiesenen von der Arbeit. Mitarbeitende, auch solche, die zu Beginn skeptisch waren, sind nun mehrheitlich der Meinung, die angebotene Bildung sei grundsätzlich sinnvoll und die gesteigerte Sprachkompetenz der Gefangenen bedeute einen Nutzen für den Anstaltsalltag. Der Evaluation wurden während der gesamten Projektdauer keine gravierenden Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit BiSt gemeldet. Die vermehrten Bewegungen in den Anstalten führten aber in einigen Fällen zu Mehrarbeit des Sicherheitsdiensts. Für die Benutzung der Computer wurden strikte Regeln aufgestellt. Wegen Sicherheitsbedenken hatten die Teilnehmenden zu keinem Zeitpunkt freien Zugang zum Internet.

Die Teilnehmenden sehen BiSt als Chance

Die Teilnehmenden besuchten den Unterricht durchschnittlich während 22 Wochen, wobei die Teilnahmedauer in den Anstalten sehr unterschiedlich war. Die Teilnehmenden waren motiviert und ausdauernd. Von den für diese Analyse erfassten 904 Teilnehmenden verliessen 21,8 % vorzeitig das Bildungsprogramm. Die meisten taten dies aufgrund von äusseren, von ihnen nicht direkt beeinflussbaren Umständen wie etwa Anstaltswechsel, Austritt oder Krankheit. Nur gerade drei Personen waren durch das Programm überfordert. Abbruch wegen Widerstand, Motivationsmangel oder Störung des Unterrichts kam nur in 22 Fällen (2,4 %) vor (s. Tabelle). 97 % der Teilnehmenden würden zudem sicher oder vielleicht wieder an der Basisbildung teilnehmen, selbst solche, die man zur Bildung gezwungen hatte.

Erreichung der Lernziele

Die von den Lehrpersonen aufgrund des Bedarfs individuell angepassten Lernziele wurden gemäss der Selbst- und Fremdeinschätzung in einem hohen Grad erreicht. Die Anstaltsmitarbeitenden erkannten vor allem bei den Kommunikationsfähigkeiten Fortschritte, jedoch seltener im Sozialverhalten.

Eine multiple Regressionsanalyse zeigt: Wer freiwillig teilnahm, erreichte die Lernziele zu einem

höheren Grad als jene, die zur Teilnahme verpflichtet wurden. Auch das Alter und die

Muttersprache spielten eine signifikante Rolle. Ältere Teilnehmende erreichten ihre Lernziele eher als jüngere; solche mit deutscher oder französischer Muttersprache häufiger als Anderssprachige. Möglicherweise war dies aber eine Folge der unterschiedlichen Lernziele. Bestand das Lernziel darin Deutsch zu lernen (für Fremdsprachige), so wurde dieses umfassende Ziel häufiger nur teilweise erreicht. Weitere Faktoren, welche die Erreichung der Lernziele begünstigten, waren vorhandene Schulerfahrung sowie eine bereits vorhandene Grundausbildung und damit auch Lernerfahrung. Dagegen hatte die Motivation wie auch die Dauer der Basisbildung keinen Einfluss auf die Zielerreichung. Dies hängt damit zusammen, dass Teilnahmedauer und Lernziele aneinander angepasst wurden.

«Gefangene haben mehrfach gesagt, BiSt sei für sie im Anstaltsalltag quasi eine «Insel der Normalität»»

Lehrpersonen – geht über bestehende Angebote in den schweizerischen Anstalten hinaus.

Es ist ein gutes Mittel, um auf individueller Ebene gezielte Veränderungen zu ermöglichen, wenn auch die langfristige Wirkung dieser Veränderungen wissenschaftlich schwer fassbar ist.

Gefangene haben immer wieder gesagt, dass BiSt für sie so etwas wie eine «Insel der Normalität» in einem vor allem als Zwang erfahrenen Vollzugsalltag darstelle. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Strafvollzug diese

Menschen gerade in der Bildungsarbeit als Individuen wahrnehmen und behandeln kann. Biografisch oft sehr belastete Menschen können so auch unter institutionell schwierigen Bedingungen persönlich erreicht und emotional angesprochen werden: Neugierde und Interessen werden geweckt und unterstützt den eigenen Antrieb der Insassinnen und Insassen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Menschen überhaupt lernen und gelegentlich ihr Verhalten ändern. Bildung kann also gerade im Grundwiderspruch des Vollzugsauftrags, Menschen unter Zwang und Bedingungen des Freiheitsentzugs für ein delikt-freies Leben in der Gesellschaft vorzubereiten, vermittelnd wirken.

Gut genutzte Pilotphase

BiSt hat aus Sicht der Evaluation die Pilotphase gut genutzt. Gemachte Erfahrungen können nun bei der angelaufenen Ausdehnung von BiSt helfen, den mit ihr verbundenen fachlichen und organisatorischen Herausforderungen zu begegnen. Trotz grösserem Umfang und Komplexität von BiSt soll etwa das pädagogische Anliegen nicht aus den Augen verloren werden. Insgesamt bietet BiSt heute die Möglichkeit, den Auftrag des neuen StGB zu erfüllen. Das Bildungskonzept von BiSt – Bildungsangebot in den Anstalten, Lehrplan, Fachstelle, zentrale Rekrutierung, Führung und Weiterbildung der



Für die Benutzung des Computers werden strikte Regeln aufgestellt (hier: Strafanstalt Schöngrün SO).

Abbruchgründe BiSt, alle Anstalten, 2007–10

Austrittsgründe	Anzahl Personen	Prozentualer Anteil (N = 904)
Anstaltswechsel / Austritt	129	14,3
Flucht / Krankheit	30	3,3
Andere Gründe	16	1,8
Motivationsmangel	13	1,4
Verweigerung	6	0,7
Störung des Unterrichts	3	0,3
Total	197	21,8

Quelle: Hostettler et al. 2010

Weitere Informationen zu BiSt

Ueli Hostettler, Roger Kirchhofer, Marina Richter und Chris Young 2010. Bildung im Strafvollzug BiSt: Externe Evaluation – Schlussbericht. Freiburg: Universität Freiburg, Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit

<http://iobic.de/strafvollzug-unifribourg>
<http://www.bist.ch>

Über den eigenen Zaun schauen

Die Zeitschrift «bausteine» der Strafanstalt Saxerriet

Seit über 50 Jahren gibt die Strafanstalt Saxerriet die «bausteine» heraus. Diese Publikation ist mehr als nur eine Hauszeitung. Auch wenn die Herausgeber den Fokus auf ihre Einrichtung nicht verhehlen, bemühen sie sich um einen betont offenen Fachdiskurs.

Peter Ullrich

Wer auf eine aktuelle Ausgabe der «bausteine» greift, dem fällt das farbige Umschlagbild auf, welches das ganze Format A4 füllt. Die grosszügigen Fotos der Titelseiten – handle es sich um Landschaften, Personen oder andere Motive – sind seit einigen Jahren ein äusserliches Markenzeichen der Zeitschrift. Schon zuvor waren die Titelbilder ansprechend, wenn auch etwas bescheiden.

Ganz am Anfang, zur Zeit des Zweiten Weltkriegs, entstand eine Hauszeitung der St. Gallischen Strafanstalt St. Jakob und der Kolonie Saxerriet, und zwar unter dem Titel «Die Brücke». Gegen 1955 entwickelte sich diese Veröffentlichung zu einer Hauszeitung des Saxerriet, und der heutige Name «bausteine» entstand etwas später. Trug das Blatt ursprünglich den Untertitel «Offizielles Organ St. Gallischer Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge», wurde es in den 70-er Jahren eigenständig und bezeichnete sich fortan als «Informationsblatt über Strafvollzugsfragen».

«bausteine»: Ein programmatischer Titel

Wie man unschwer erkennen kann, ist der Titel der Zeitschrift kein Zufall. Anfänglich, erklärt Martin Vinzens, der heutige Direktor der Strafanstalt Saxerriet, «bedeutete im Strafvollzug Bausteine setzen, dem Gefangenen eine Wiederintegration in ein geordnetes Leben zu ermöglichen». Heute hat diese Symbolik nach wie vor eine sehr wichtige Aussagekraft: «Bausteine stehen sinngemäss für die Summe aller Interventionen für ein künftiges, straffreies Leben», betont Vinzens.

Offen und lernbereit

Blättert man die verschiedenen Ausgaben der «bausteine» durch, finden sich darin vielfältige Themen: von fachlichen Beiträgen aller Art, über eine Auszeichnung der Metzgerei Saxerriet und einem Sommerfest bis hin zu Veränderungen im Personal. Welches ist aber das eigentliche Themenkonzept der «bausteine»? Martin Vinzens, der zugleich Verantwortlicher der Publikation ist, erklärt das so: «Primär wollen wir differenzierte Strafvollzugsthemen aus dem In- und Ausland veröffentlichen». Gleichzeitig sollten aber diese Beiträge zu einem Fachdiskurs beitragen, so Vinzens.

Nun fällt es auf, dass in vielen Nummern der «bausteine» internationale Autoren und Themen behandelt sind. Das sei kein Zufall, sondern gehöre zum Konzept der Zeitschrift, bestätigt der Anstaltsdirektor. Und er unterstreicht: «Wir wollen uns öffnen, offen sein und über den eigenen Zaun schauen». Und Martin Vinzens ergänzt: «Auch Quervergleiche sind vielfach lehrreich und lassen eigene Anstrengungen überdenken». Doch ob international oder nicht: Jede Ausgabe der «bausteine» strebt einen Bezug zur Vollzugsinstitution Saxerriet an, sagt Vinzens.



Die Umschlagseite der «bausteine» wäre im Original in Farbe.



Martin Vinzens, ist Direktor der Strafanstalt Saxerriet und verantwortlicher Herausgeber der «bausteine».

Insassen lesen die «bausteine»

Auch wenn Saxerriet eine kantonale Strafanstalt ist, sind die Herausgeber der «bausteine» frei in der Themenwahl. «Wir verfolgen ja besonders die Fachdiskussion und nicht allgemein politische Themen», betont Martin Vinzens.

Die «bausteine» richten sich generell an Strafvollzugsinteressierte, besonders Behörden und Fachgremien, doch auch an Freunde der Vollzugseinrichtung Saxerriet, wie die Herausgeber das Zielpublikum beschreiben. Auch die Insassen des Saxerriet erhalten jeweils ein persönliches Exemplar, und einige Gefangene lesen die «bausteine» auch regelmässig. Die Reaktionen der Leserschaft hängen, wohl wie bei allen Publikationen, von den Themen ab. Im Falle der «bausteine» hat Martin Vinzens feststellen können, dass Beiträge, die an Personen gebunden sind, besonders geschätzt werden. So erinnert sich Vinzens gut an einen unlängst erschienenen Artikel von Irina Gruschewaja, einer Menschenrechtsspezialistin, die sich unter anderem für den Frauenvollzug in Weissrussland einsetzt. «Dazu gab es zahlreiche Reaktionen», erzählt er.

Adresse der «bausteine»

Kant. Strafanstalt Saxerriet, 9465 Salez
www.saxerriet.sg.ch
E-Mail: martin.vinzens@sg.ch

Kurzinformationen

■ Gefängnisseelsorge stösst an Grenzen

Die traditionell reformierten und katholischen Gefängnisseelsorger stossen an die Grenze der Belastbarkeit. Zu diesem Schluss kommen die Fachleute des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58 im Rahmen einer Studie über die religiöse Praxis in den Gefängnissen. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger müssten ein immer breiteres Spektrum an Religionen abdecken. Oftmals würden dadurch die Unterschiede zwischen den Glaubenseinrichtungen verwässert.

Quelle: Medienmitteilung NFP 58; sda; Red.
Link: www.nfp58.ch/d_index.cfm



Die Kulträume der Strafanstalten sind oft ökumenisch eingerichtet (hier in Saxerriet). © Peter Schultness

■ Alltag des Strafvollzugs-personals

Die Abteilung Sozialwissenschaften der Universität Freiburg i.Ue. hat 2010 unter dem Titel «Sicherheit – Alltag des Strafvollzugs-personals» ein Forschungsprojekt begonnen. Die vom Nationalfonds finanzierte Untersuchung wird in Zusammenarbeit mit der Strafanstalt Thorberg und dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) durchgeführt. Das Vorhaben beleuchtet die alltägliche Arbeit der Gefängnisangestellten und zeigt dabei widersprüchliche Anforderungen: einerseits

Sicherheit und andererseits Förderung des sozialen Verhaltens von Gefangenen. Die Analyse unterscheidet zwei methodische Zugänge: eine Fallstudie der Strafanstalt Thorberg und eine schriftliche Befragung des Strafvollzugspersonals diverser Anstalten mit verschiedenen Vollzugsformen. Das Projekt läuft bis August 2012.

Quelle: Information Universität Fribourg, Abteilung Soziologie; Red.
Kontakt: christopher.young@unifr.ch



Die Strafanstalt Thorberg spielt eine wesentliche Rolle bei der Studie über das Vollzugspersonal. © Peter Schultness

■ Freiheitsentzug Schweiz (FES): 1. Generalversammlung

Am 18. März 2011 fand die erste Generalversammlung des neu gegründeten Vereins FES im Gurtenpark statt. Alle Leiterinnen und Leiter von konkordatlich anerkannten Institutionen des Freiheitsentzugs wie der Untersuchungs- und Ausschaffungsgefängnisse sind nun neu in einer Vereinigung organisiert. Nach der Behandlung der ordentlichen Traktanden konnte der Präsident Thomas Freytag den Berner Regierungsrat Hansjörg Käser und den Direktor des Bundesamtes für Justiz, Dr. Michael Leupold, als prominente Referenten begrüssen.

■ Europarats-Empfehlungen zur Bewährungshilfe: jetzt auch auf Deutsch

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 20. Januar 2010 Empfehlungen zur Bewährungshilfe verabschiedet. Diese Prinzipien dienen «einer fairen Strafrechtspflege» und sollen zur öffentlichen Sicherheit beitragen, damit «Straftaten verhindert und ihre Häufigkeit verringert werden» (Ingress). Die deutschsprachigen Länder Deutschland, Österreich und die Schweiz haben erneut eine gemeinsame deutsche Übersetzung des Originaltextes (franz. und engl.) verfasst. Die Version findet sich zurzeit nur in elektronischer Form (siehe Link). Eine gedruckte Fassung ist vorderhand nicht geplant.

Quelle: Red.
Link: www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/rechtsgrunlage/rec-2010-1-d.pdf

Veranstungshinweise

■ Bedingte Freiheit 100 Jahre Bewährungshilfe

Eine interaktive Ausstellung zur Bewährungshilfe im Kanton Bern

Einmal kriminell – immer kriminell?
Mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten?
Leben ohne Kriminalität?
Strafe verbüsst – und nun?

Aktualität, Tragweite und Betroffenheit sind Kriterien für das mediale Interesse am Justizvollzug. Die Bewährungshilfe begleitet angeschuldigte und straffällige Menschen. Durch Reintegration der Klientel und deliktorientierte Arbeit trägt sie zur Verminderung von Rückfallrisiken bei. Im Hintergrund. Vernetzt. Seit hundert Jahren. Zeit, der Bewährungshilfe ein Gesicht zu geben.

Veranstaltung: Die Wanderausstellung wurde konzipiert von Selina Lauener und Irena Allemann

Datum: 31. August – 3. September 2011, 15.00–20.00 Uhr
Ort: Bern, Kornhausforum, Kornhausplatz 18

Datum: 7.–9. September 2011, 15.00–20.00 Uhr
Ort: Biel/Bienne, BFB – Bildung Formation Biel-Bienne, Robert Walser Platz 9

Datum: 14.–16. September 2011, 10.00–18.00 Uhr
Ort: Thun, Kantonale Verwaltung, Allmendstrasse 18

Datum: 21. September 2011, 12.00–18.00 Uhr
22.–23. September 2011, 12.00–19.00 Uhr
Ort: Burgdorf, Markthalle, Friedeckweg 13

Sprachen: Deutsch / Französisch

■ Symposium «Tod im Gefängnis»

Veranstaltung: Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut
Datum: 13. September 2011
Ort: Zürich, Rämistrasse 74
Sprache: Deutsch
Internet: www.merh.uzh.ch

■ Gefängnismedizin und Strafrecht

Eine unheilvolle Verbindung

Die medizinische Versorgung unter Haftbedingungen stellt für die Länder des Europarates eine grosse Herausforderung dar. Diese Feststellung gilt insbesondere auch für die Schweiz. Der föderale Staatsaufbau, der den 26 Kantonen die Zuständigkeit im Bereich der Vollstreckung und des Vollzuges der strafrechtlichen Sanktionen einerseits sowie für das öffentliche Gesundheitswesen andererseits zuweist, machen die Vollzugsmedizin in unserem Lande zu einem Buch mit sieben Siegeln. Deshalb widmet sich unsere diesjährige Fachtagung dem Thema der Gefängnismedizin. Neben juristischen Betrachtungen zu den Fragen nach der behördlichen organisatorischen Anbindung dieser Disziplin, der ärztlichen Schweigepflicht werden den sog. medizin-ethischen Überlegungen ein besonderes Augenmerk geschenkt. Schliesslich gilt es über Standards im Rahmen der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug zu diskutieren. Dabei kommen insbesondere auch Praktiker zu Wort.

Veranstaltung: Jahrestagung der Gruppe «Reform im Strafwesen»
Datum: 22.–23. September 2011,
10.45–17.30 Uhr / 9.00–12.15 Uhr

Ort: Paulus-Akademie Zürich,
Carl Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich

Sprachen: Deutsch / Französisch
Internet: www.paulus-akademie.ch

■ Sicherungsverwahrung und Führungsaufsicht. Wie gehen wir mit gefährlichen Straftätern um?

Veranstaltung: Evangelische Akademie Bad Boll

Datum: 18.–19. Juli 2011

Ort: Bad Boll (Deutschland)

Sprache: Deutsch

Internet: www.ev-akademie-boll.de

■ Strafrechtliche Massnahmen zum Schutz vor rückfallgefährdeten, gefährlichen Straftätern

Vortrag von Prof. Dr. Wolfgang Heinz

Veranstaltung: Berner Forum für Kriminalwissenschaften

Datum: 29. November 2011, 18.30 Uhr

Ort: Universität Bern, Hauptgebäude HS 101

Sprache: Deutsch

Internet: www.bfk.unibe.ch

Neuerscheinungen

■ François Bohnet, André Kuhn

La procédure pénale applicable aux mineurs

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 2011

ISBN 978-3-7255-6231-2

CHF 69.00 / € 50.00



■ Martin Killias, André Kuhn, Marcelo F. Aebi

Grundriss der Kriminologie

Eine europäische Perspektive

Stämpfli Verlag AG, Bern, 2011

ISBN 978-3-7272-8662-9

ca. CHF 138.00 / € 111.00

■ Barbara Loppacher

Erziehung und Strafrecht

Unter besonderer Berücksichtigung der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB)

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 2011

ISBN 978-3-7255-6207-7

CHF 72.00 / € 52.00



■ Gérard Piquerez, Alain Macaluso

Procédure pénale suisse

Manuel pour les études et la pratique – Troisième édition entièrement refondue

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 2011

ISBN 978-3-7255-6307-4

env. CHF 150.00

■ Gebhard Hüsler

Jugendliche hier und anderswo

Gesetzmässigkeiten der Jugendproblematik

Rüegger Verlag Glarus/Chur, 2010

ISBN 978-3-7253-0962-7

CHF 34.00 / € 21.80 (D)



■ Franz Riklin, Hans-Peter von Däniken

Straflust oder Straffrust? / Punir par plaisir ou par frustration?

Vom Zustand des Strafwesens in der Schweiz / La situation du domaine pénal en Suisse;

Caritas – Fachgruppe Reform im Strafwesen, Band 3

Stämpfli Verlag Bern, 2011

ISBN 978-3-7272-8773-2

CHF 38.00 / € 30.50



Mit Objektiv und Engagement

Eine Fotografin macht sich ein Bild der Gefängniswelt

Die Strafanstalten in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten sind sehr unterschiedlich. Die Fotografin Sally Montana konnte davon konkrete Aspekte kennen lernen und macht in ihrem Beitrag kritische Feststellungen.

Sally Montana

Böse Jungs hinter Gittern: Das ist oftmals der erste Gedanke, wenn es um Gefängnis-Insassen geht. Und «Kuscheljustiz» in der Schweiz ist meist der zweite. Wenn man 23 Stunden am Tag hinter schweren Türen sitzt, spielt sich dort ein ganzes Leben mit allen Facetten, Emotionen und tristen Routinen ab.

Respekt und Würde

Als ich von den Organisatoren der Werk-schau «PHOTO10» die Anfrage zum Projekt «Im Gefängnis» bekam, war ich sofort begeistert. Konzept der Ausstellung war, sowohl Insassen als auch externe Fotografen ihre persönliche Sicht auf ein Gefängnis dokumentieren zu lassen. Diese zwei gegensätzlichen Blickwinkel wurden dann Anfang Jahr in der Ausstellung gegenübergestellt. Dazu versuchte ich, die eingegrenzte Situation des Porträtierten durch physische Barrieren zu verdeutlichen. Scheiben aus Sicherheitsglas oder Gitter nehmen die ungehinderte Sicht auf das Objekt, der Blick über einen Über-



Sally Montana ist Fotografin und lebt in Zürich



© Sally Montana

Spazierhof, Regionalgefängnis Thun, 2010.



© Sally Montana

Loge, Regionalgefängnis Thun, 2010.

wachungsmonitor lenkt ihn gar komplett um. Ich habe für diese Arbeit zum einen die Perspektive eines Vollzugsmitarbeiters eingenommen, der tagtäglich mit Insassen in Kontakt ist und sie für die Dauer der Haft begleitet. Es ist ein Balanceakt zwischen persönlichen Momenten des Häftlings und dem neutralen Blick des Aufsehers, wobei mich der gegenseitige Respekt und die unantastbare Würde beeindruckten. Zum anderen bin ich in der Position einer Besucherin, die bereits am Empfang in die Isolation der Räumlichkeiten eintaucht und sowohl Angestellte als auch Insassen ausschliesslich durch Trennglas wahrnimmt.

«Der gegenseitige Respekt und die unantastbare Würde beeindruckten mich»

Dieses Projekt hat mich zum ersten Mal in eine Schweizer Strafanstalt geführt, wobei mich die Offenheit mir gegenüber als auch die Umgangsformen im Gefängnis sehr beeindruckt haben. Austausch mit dem porträtierten Insassen hatte ich in dem Sinn keinen. Dafür hat mir der Anstaltsleiter umso detaillierter alle offenen Fragen beantwortet und einen Blick hinter die Kulissen gewährt. Sicher gibt es ältere Gefängnisgebäude in der Schweiz ebenso wie schwerere Fälle als der mir präsentierte, doch erschienen mir alle Mitarbeitende eher als faire Begleiter, denn als hierarchische «Wächter».

Im Hochsicherheitstrakt von Idaho

Nebst dieser Erfahrung verfolge ich seit nunmehr fünf Jahren das Schicksal eines in Amerika Inhaftierten. Mark Henry Lankford wird der Doppelmord an einem Marine Captain und dessen Frau zur Last gelegt. Er kämpft seit 1984 für die Anerkennung seiner Unschuld. Der Kontakt zu Mark ist im Jahr 2002 durch einen in meinen Augen sehr berührenden Artikel in der Wochenzeitung «Weltwoche» entstanden. Diese erwähnte die Postanschrift des Gefangenen, und dies verleitete mich, ihm einen Brief zu schreiben.

2006 beschloss ich, im Rahmen meines Diploms an der Zürcher Hochschule der Künste (ehemals: Hochschule für Gestaltung und Kunst) nach Amerika zu reisen und Marks Situation zum Thema meiner Abschlussarbeit zu machen. Dazu besuchte ich Mark im Hochsicherheitsgefängnis von Idaho. Ausserdem begab ich mich einerseits zum Tatort, andererseits an den Ort der Verhaftung, und ich traf mich mit Personen aus

Carte blanche
In dieser Rubrik behandelt jeweils eine Persönlichkeit ein frei gewähltes Thema, das in einer engeren oder weiteren Beziehung zum Straf- und Massnahmenvollzug steht.



© Sally Montana

Hochsicherheitsstrafanstalt, Idaho USA, 2006.

Marks aktuellem Umfeld. Beim ersten Besuch im Gefängnis befand ich mich in einer emotionalen Seifenblase. Das feindliche Umfeld in der Wüste vor Boise, der Hauptstadt Idahos, die hohen Sicherheitszäune und das einschüchternde Verhalten des Vollzugsmitarbeitenden verunsicherten mich sehr. Anders als in der Schweiz teilt man sich den Besucherraum mit bis zu sechs weiteren Personen und sieht sich, nur durch kleine Trennwände abgeteilt, mit anderen Insassen konfrontiert. Unter diesen Bedingungen sind private Gespräche nur äusserst schwer möglich. Im Initialverfahren erhielt Mark die Todesstrafe, gegen die er aber rekurrierte.

Da keine handfesten Beweise seine Schuld belegen können und Mark allein aufgrund Aussagen Dritter verurteilt wurde, hat ein Gericht das Urteil 2008 in einem weiteren Verfahren in lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt.

Seit Ende letzten Jahres arbeite ich mit einer italienischen Journalistin zusammen, um Licht in die Schattenseiten des Verfahrens zu bringen. Es existieren Gerichtsakten und eindeutige Aussagen darüber, dass der damalige Richter bereits vor dem eigentlichen Verfahren seinen Entschluss für die Verhängung der Todesstrafe geäussert hatte. Dazu gibt

es Belege über Abkommen zwischen Staatsanwaltschaft und vermeintlichen Zeugen, um ausreichend Material gegen Mark in der Hand zu haben. All dies ist für mich in der Schweiz undenkbar und erschüttert meinen Glauben in faire Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten. Meine Projektpartnerin und ich hoffen, durch unsere Arbeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf derartige missliche Zustände lenken zu können.

Link von Sally Montana

www.sallymontana.com

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf-
und Massnahmenvollzug
Walter Troxler
Tel. +41 31 322 41 71
walter.troxler@bj.admin.ch

Redaktion

Dr. Peter Ullrich
peter.ullrich@bj.admin.ch

Folco Galli
folco.galli@bj.admin.ch

Claude Véronique Tacchini
claudette.tacchini@bj.admin.ch

Charlotte Spindler
Journalistin BR, Zürich

Übersetzung

Raffaella Marra

Administration und Logistik

Andrea Stämpfli
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Layout

Zentrum elektronische Medien ZEM, Bern

Druck und Versand

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 322 78 73
andrea.staempfli@bj.admin.ch

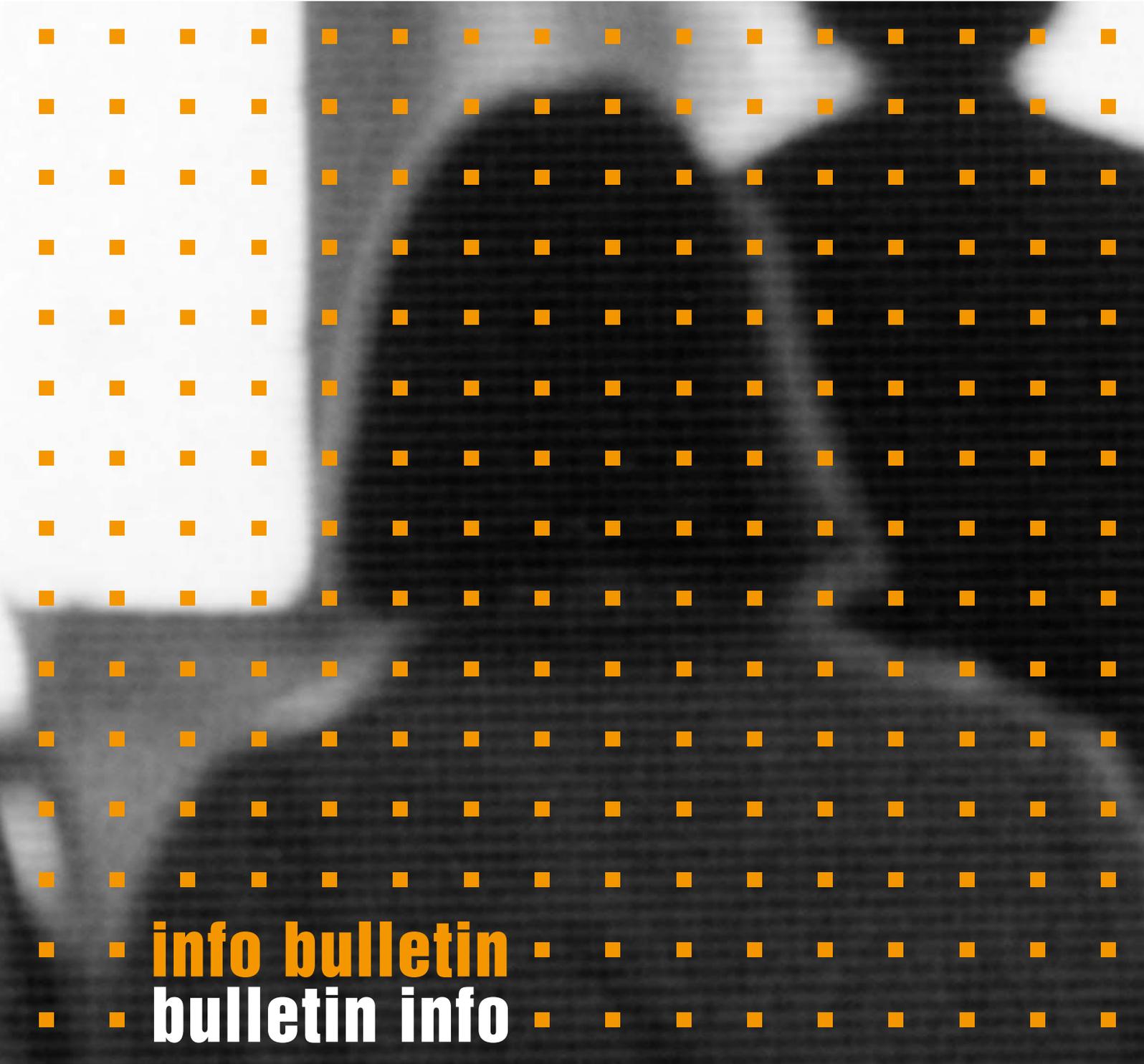
Internetversion

www.bj.admin.ch → Dokumentation → Periodika → Infobulletin

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht
mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.

36. Jahrgang, 2011 / ISSN 1661-2612



info bulletin

bulletin info